



16. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Stenografischer Bericht
– ohne Beschlussprotokoll –

– öffentliche Anhörung –

70. Sitzung des Innenausschusses

28. Februar 2007, 14.02 bis 16.10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Horst Klee (CDU)

CDU

Abg. Holger Bellino
Abg. Peter Beuth
Abg. Hans-Jürgen Irmer
Abg. Eva Kühne-Hörmann
Abg. Klaus Peter Möller
Abg. Helmut Peuser
Abg. Frank Williges
Abg. Birgit Zeimetz-Lorz
Abg. Margarete Ziegler-Raschdorf

SPD

Abg. Nancy Faeser
Abg. Karin Hartmann
Abg. Brigitte Hofmeyer
Abg. Günter Rudolph
Abg. Michael Siebel
Abg. Sabine Waschke

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN


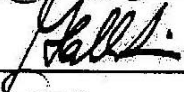

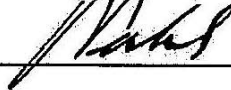
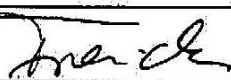
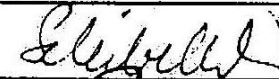
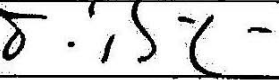

Abg. Sigrid Erfurth
Abg. Jürgen Frömmrich

FDP

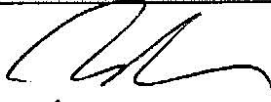
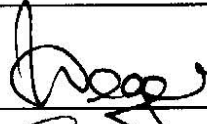


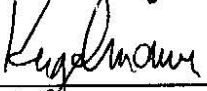

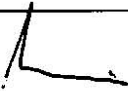
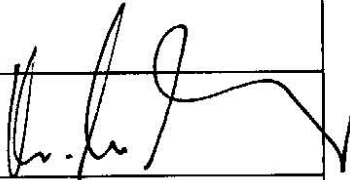
Abg. Jörg-Uwe Hahn



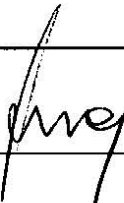
FraktAssin Katja Fennel (Fraktion der CDU)
 FraktAssin Ulrike Gauderer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 FraktAss Dr. Michael Bruder (Fraktion der FDP)

Landesregierung, Rechnungshof, Datenschutzbeauftragter, Landtagskanzlei:

Name in Druckbuchstaben	Amtsbe- zeichnung	Ministerium, Behörde	Unterschrift
VON DER Au, Frank	FOR	HMdIS	
HALLSTEIN, Michael	PD	"	
Arlt, Ute	LTR-	HDSB	
Nedela	LPP	HMdIS	
Friedrich-Zunker	MR'in	HMdIS	
Scheidtke	StS'in	HMdIS	
Dr. Bräunlein	ROF	HMdIS	
Rosenmann, A.	Vf	LTG	

Anzuhörende:

Institution	Name	Unterschrift
Hessischer Landkreistag	Tim Ruck, Referatsleiter	
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Johannes Heges Referent	
Hessischer Städtetag	Schlump	
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	Prof. Dr. Elke Gurlit	
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	Dr. Dieter Kugelmann	
Universität Kassel	Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Dr. Gerrit Hornung	
Universität Frankfurt am Main	Prof. em. Spiros Simitis	
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein	Dr. Thilo Weichert	
Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit	Dr. Alexander Dix	
Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht	Dagmar Hartge	
Deutscher Journalistenverband Landesverband Hessen	Dr. W. MECKLENBURG	
Landesbeauftragter für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen	Sven Holst	
Landesbeauftragter für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern	Karsten Neumann	
Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Saarland	Roland Lorenz	

Institution	Name	Unterschrift
Hessischer Beauftragter für den Datenschutz	Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch	
Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	Peter Schaar	
Hamburgischer Beauftragter für den Datenschutz	Hartmut Lubomierski	
Transparency International Deutschland e. V.	Dagmar Schröder	
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen	Referentin f. Informationsfreiheit Isabel Heesen	
Innenministerium Baden-Württemberg	Volker Jochimsen	
Mehr Demokratie e. V.	K. ANH	
Notarkammer Kassel		

Protokollierung: RORin Heike Thaumüller
Brigitte Laveuve

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Re-
gelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheits-
gesetz)
– Drucks. 16/5913 –**

und zu dem

**Antrag
der Fraktion der SPD betreffend eines Informationsfreiheits-
gesetzes
– Drucks. 16/5839 –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA/16/61 –
Teil 1, 2, 3, 4, 5

(eingegangen beim Landtag und Teil 1 verteilt an Mitgl. INA, Mdl,
RH und Fraktionen am 23.01.07, Teil 2 am 31.01.07, Teil 3 am
07.02.07, Teil 4 am 26.02.07, Teil 5 am 28.02.07)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Ich begrüße Sie zur 70. Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtages und damit zur öffentlichen Anhörung über den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz) und dem Antrag der SPD-Fraktion betreffend eines Informationsfreiheitsgesetzes.

Gibt es Wünsche zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann beginnen wir nun mit der Anhörung.

Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Inneres und Sport. Frau Staatssekretärin Scheibelhuber, herzlich willkommen. Ich begrüße den Landespolizeipräsidenten sowie weitere Vertreter aus den Ministerien, und ich begrüße ganz besonders die Anzuhörenden.

Wir werden in Blöcken anhören, zunächst die Kommunalen Spitzenverbände, dann die Sachverständigen und danach den großen Block der Datenschutzbeauftragten sowie weiterer Anzuhörenden. Eine Fragerunde der Abgeordneten werden wir jeweils dazwischenschieben.

Ich darf darum bitten, dass diejenigen, die zu Wort kommen, die schriftlich eingegange-

nen Stellungnahmen nicht noch einmal mündlich vortragen. Außerdem bitte ich darum, dass man sich bei der mündlichen Stellungnahme in einem Zeitkorridor von fünf bis zehn Minuten bewegt. Sonst schaffen wir unser Pensum heute nicht. Es liegt auch im Interesse jener, die später angehört werden und nicht bei den ersten fünf oder sechs Stellungnahmen zu Wort kommen, dass wir das Zeitbudget nicht schon zu Beginn völlig aufbrauchen, sodass wir nachher Probleme haben.

Ich darf mit den Kommunalen Spitzenverbänden beginnen und rufe zunächst den Hessischen Städtetag auf. – Herr Schlempp, Sie haben das Wort.

Herr **Schlempp**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Landtagsabgeordnete, der Hessische Städtetag, Präsidium und Hauptausschuss, haben sich mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befasst und haben keinen Bedarf für ein solches Informationsfreiheitsgesetz erkennen können. Ich darf die wesentlichen Punkte hervorheben.

Die Betrachtung des Gesetzentwurfs hat dazu geführt, dass die Erforderlichkeit dieses Gesetzes nicht erkannt werden kann, dass die angebotene Lösung – angesichts der berechtigterweise im Gesetzentwurf selbst vorgesehenen Ausnahmen – den verbleibenden Handlungsrahmen als in keinem vernünftigen Verhältnis zum Aufwand stehend erscheinen lässt und zu einem vermehrten Verwaltungsaufwand führen wird, der im Gegensatz zu den Bestrebungen steht, die Verwaltungen schlanker zu machen, einem Ziel, dem sich ja alle Fraktionen verschrieben haben.

Wir lehnen deshalb diesen Gesetzentwurf und folglich auch den Antrag der SPD-Fraktion ab, der den Auftrag an die Landesregierung enthält, einen Gesetzentwurf vorzulegen. Im Übrigen vermissen wir als Hessischer Städtetag in dem Gesetzentwurf neben der Erstreckung der Geltung auf Gemeinden und Gemeindeverbände auch eine Auseinandersetzung mit dem Konnexitätsgrundsatz.

Damit komme ich bereits zum Schluss – ich habe die fünf Minuten nicht benötigt – und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Herr **Heger**: Ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme möchte ich einige erläuternde Worte an die Runde richten. Ohne ein Geheimnis zu verraten, darf ich sagen, dass alle drei Kommunalen Spitzenverbände unisono keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung sehen. Wir verweisen insoweit auf § 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in dem auf jeden Fall immer ein berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird.

Aus dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ergibt sich, dass neben diesem allgemeinen Zugang mit einem ganz erheblichen Aufwand auch die rechtlichen Interessen Dritter gewahrt werden sollen. Wenn man sich anschaut, wie viele Ausnahmetatbestände und Rückausnahmen in dem Gesetzestext enthalten sind, so wird wohl nach außen hin etwas mehr suggeriert, als in der konkreten Umsetzung darstellbar ist.

Man kommt sowohl an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch an der des Bundesverwaltungsgerichts nicht vorbei, der zufolge es berechnete Interes-

sen gibt, die es an dieser Stelle zu berücksichtigen gilt. Dafür sehen wir den § 29 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz als vollkommen ausreichend an. Das deckt sich auch mit den Erkenntnissen, die wir im Jahre 2001 an dieser Stelle schon einmal geäußert haben.

Die Gremien haben sich mit diesem Thema befasst und sind zu dem Votum gekommen, dass wir die Notwendigkeit nicht sehen und dass § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz ausreichend ist. Es gibt noch einige andere rechtliche Bestimmungen. Im Hessischen Pressegesetz gibt es Auskunftsrechte, § 50 Abs. 2 HGO ist an dieser Stelle ebenfalls zu nennen, obwohl dieser eine entsprechende Regelung gremienintern vorhält.

Soweit in aller Kürze die rechtliche Problematik, die wir bei diesem Gesetzentwurf sehen.

Herr **Ruder**: Herr Heger hat es angedeutet: Was ein Informationsfreiheitsgesetz angeht, sind die drei Kommunalen Spitzenverbände der gleichen Auffassung. Ich möchte noch auf einen Punkt eingehen, den meine beiden Vorredner nicht angesprochen haben. Das ist das zugegebenermaßen leidige Thema der Kosten.

In § 11 des Gesetzentwurfs finden Sie einen Verweis auf das Verwaltungskostengesetz und die Erläuterung, dies gelte nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. – In Ordnung. – Die Gebühren seien so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis bestehe.

Unabhängig von den Bedenken, die bereits geäußert wurden, haben wir insbesondere im Hinblick auf die Umsetzbarkeit dieser Kostenregelung in der Praxis massive Probleme. Einfache Fragestellung, einfache Akteneinsicht ist kein Thema; aber stellen Sie sich vor, es gibt ein Begehren auf umfangreiche Akteneinsicht und auf Informationszugang, und Sie erheben als Verwaltung wirklich kostendeckend Gebühren und Auslagensatz. Die Diskussion, die Sie dann in der lokalen Presse und in den lokalen Gremien der Gemeinden, Städte und Landkreise haben werden, kann sich jeder von Ihnen ausmalen. Da wird sehr schnell kritisiert. Garantiert wird das „Argument“ angeführt, hier wolle die Verwaltung Einsicht begehrende Bürgerinnen und Bürger durch die Gebühren abschrecken.

Also auch insoweit, unabhängig von der Frage der Konnexität, haben wir mit § 11 unsere Probleme und sehen die Regelung auch vor diesem Hintergrund als nicht kostenneutral an. Dass wir das Gesetz grundsätzlich für nicht erforderlich halten, habe ich durch meinen Verweis auf meine Vorredner schon dargelegt.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur ersten Fragerunde der Abgeordneten. Erste Wortmeldung: Herr Frömmrich.

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Es ist schön, dass wir es offensichtlich geschafft haben, die Kommunalen Spitzenverbände in dieser Frage zu einen.

(Heiterkeit)

Die Aussagen, die die Konnexität betreffen, werde ich mir für die nächste Anhörung merken. Wir haben hier schon viele Anhörungen durchgeführt, bei denen wir gerade die Hinweise auf die Konnexität vermisst haben. Ich glaube aber, dass die Aussagen, die die Kosten betreffen, so nicht zutreffend sind, weil der Bundesgesetzgeber ähnliche Regelungen im Bundesgesetz getroffen hat. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass es kürzlich – ich glaube, es war am 27. Januar – eine Anfrage im Deutschen Bundestag dazu gab, wie die Kosten erstattet werden. Dabei ergab sich, dass es mit der Kostenerstattung keine Probleme gibt, und es wurde ausgeführt, dass die Widersprüche gegen die Kostenbescheide nur minimal gewesen seien. – Das ist der erste Punkt. Hierzu würde ich gerne von den Herren der Spitzenverbände etwas hören.

Meine zweite Frage richtet sich speziell an den Städte- und Gemeindebund. Ich war etwas verwundert über die schriftliche Stellungnahme. Auf Seite 33 sagen Sie, der Hessische Städte- und Gemeindebund habe bereits in der vergangenen Legislaturperiode einen nahezu inhaltsgleichen und selbst bei den Datenschutzbeauftragten der Bundesländer umstrittenen Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über ein Gesetz über Informationszugang und Akteneinsicht abgelehnt. Den Gesetzentwurf, der inhaltsgleich ist, habe ich zwar gesucht; ich habe ihn aber zumindest bei uns in den Unterlagen nicht gefunden. Vielleicht können Sie mir helfen und sagen, wo dieser inhaltsgleiche Gesetzentwurf zu finden ist.

Des Weiteren hätte ich gerne von Ihnen gewusst, welche Datenschutzbeauftragten sich hinsichtlich eines Gesetzes über den freien Zugang zu Informationen negativ geäußert haben. Mir sind diesbezüglich keine dezidierten Aussagen von Datenschutzbeauftragten bekannt.

Abg. **Michael Siebel:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, die SPD-Fraktion nimmt die Bedenken der Spitzenverbände im Hinblick auf die Kostenentstehung sehr ernst. Deshalb beziehen sich meine Fragen im Wesentlichen auch auf diesen Bereich.

Herr Schlempp sieht Bedenken im Hinblick auf die Konnexität und meint, der Antragsteller habe sich mit dieser Frage nicht ausreichend auseinandergesetzt. Diese Frage möchte ich gerne zurückgeben: Hat sich der Hessische Städtetag mit der Frage der Konnexität vor dem Hintergrund dieses Gesetzes auseinandergesetzt, wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn dieses Gesetz den Fall der Konnexität auslöst, haben Sie sich dann damit befasst, wie diese Hürde zu beseitigen wäre?

Ich will meine einleitenden Worte auch Ihnen sagen: Wir nehmen die Bedenken hinsichtlich der Kosten sehr ernst; denn dies ist in der Tat eine Hürde, die überwunden werden muss, und zwar so – insoweit gebe ich Ihnen völlig recht –, dass der Konnexitätsfall nicht eintritt.

Noch einmal: Wenn Sie der Auffassung sind, dass das Gesetz einen Konnexitätsbestand enthält, wie könnte dieser aufgehoben werden?

Eine zweite Frage, auch an Herrn Schlempp. Sind die Einschätzungen der Städtetage anderer Länder, die Landesgesetzgebungen haben, entsprechend? Schleswig-Holstein beispielsweise hat auch ein paar Städte. Diese müssten zu anderen Ergebnissen ge-

kommen sein.

Herr Heger, Sie haben ausgeführt, dass es eine Reihe anderer Gesetze gebe, die sozusagen dem Zweck, den das Gesetz erfüllen will, dienen, beispielsweise das Hessische Pressegesetz. Ich kenne das Hessische Pressegesetz auch ein wenig, aber vielleicht bin ich in dieser Materie nicht ganz firm. Wo sieht das Hessische Pressegesetz vor, dass Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, Informationen der Verwaltung zu erlangen? Soweit ich informiert bin, bezieht sich das Pressegesetz auf die Organe der Presse und nicht auf Bürger.

Dasselbe gilt, wenn ich es richtig im Kopf habe, für § 50 Abs. 2 HGO. Von daher sind diese beiden Argumente, wenn ich nicht irre, nicht so stark. Vielleicht können Sie das korrigieren.

Abg. **Peter Beuth:** Ich möchte erstens bezüglich der Akteneinsichtsrechte nachfragen. Es ist ausgeführt worden, dass in § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ein berechtigtes Interesse gefordert wird. Sie haben weitere Akteneinsichtsrechte genannt. Hinsichtlich des Pressegesetzes wurde gerade noch einmal nachgefragt, und das HGO ist genannt worden. Sind das die einzigen Normen, in denen Akteneinsichtsrechte vorgesehen sind, oder kann es sein, dass es auch aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen an vielen Stellen die Möglichkeit gibt, Akteneinsicht zu nehmen?

Zweite Frage. Ist der Bürokratieaufwand, den Sie geschildert haben, in irgendeiner Form bezifferbar? Ich habe bereits eine eigene Vorstellung hiervon entwickelt. Aber ich möchte die Frage an Sie weitergeben, ob Sie das beziffern könnten. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt der Konnexität interessant; denn dann wüsste man auch, was man diesbezüglich einstellen könnte.

Eine letzte Frage: Kann es sein, dass sich der saarländische Datenschutzbeauftragte sehr kritisch zum Informationsfreiheitsgesetz geäußert hat?

Abg. **Sigrid Erfurth:** Ich habe eine Nachfrage, die sich zunächst an den Hessischen Städte- und Gemeindebund richtet. – Dort habe ich zumindest in Schriftform das gefunden, worauf ich mich beziehe. Auf Seite 34 der Stellungnahme heißt es, man habe verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, dass ein Dritter, also ein Auskunft suchender Mensch, ohne Darlegung eines berechtigten Interesses aus dem Informationsfreiheitsgesetz Ansprüche ableiten, eben Informationen generieren möchte. Dagegen gibt es also – zumindest habe ich es beim Hessischen Städte- und Gemeindebund gefunden – verfassungsrechtliche Bedenken.

Es existieren bereits einige Informationsfreiheitsgesetze. Würden Sie dann in der Logik Ihrer Argumentation sagen, dass diese auch verfassungswidrig zustande gekommen sind, oder wie bringen Sie das zusammen? Wie stehen die Vertreter der kommunalen Schwesterverbände zu dieser Frage der Verfassungsgemäßheit?

Vorsitzender: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Im Moment nicht. Dann darf ich die Herren um Beantwortung der Fragen bitten.

Herr **Schlemp**: Ich werde beginnen und mich kurzfassen.

Die Frage der Konnexität stellt sich erst dann für uns, wenn wir der Meinung sind, dass ein Gesetz auch wirklich nötig ist und dass es kommen sollte. Ich hatte vorgetragen, dass Präsidium und Hauptausschuss nicht erkennen können, dass es eine Notwendigkeit für die Lösung einer Problemlage gibt, die, jedenfalls aus unserer Sicht, nicht gegeben ist. Die anderen Kollegen haben es schon vorgetragen. Es gibt genügend Informationsmöglichkeiten, um berechnigte Interessen wahren zu können. Da wir deshalb diesen Gesetzentwurf für nicht notwendig erachten, haben wir uns natürlich auch nicht intensiver bemüht nachzuforschen, ob und inwieweit das Konnexitätsprinzip hier wirklich verletzt ist oder nicht.

Ich hatte dazu angemerkt – das ist vorhin vielleicht untergegangen –, dass wir beim Gesetzentwurf selbst eine Auseinandersetzung mit dem Konnexitätsprinzip vermissen; denn ich gehe davon aus, dass sich die Gesetze, sobald sie in Entwurfsform vorgelegt werden, mit dieser Frage ausdrücklich selbst befassen, zumal das in der Hessischen Verfassung verankert ist.

Wir haben uns also aus Gründen der Effizienz und Effektivität nicht weiter mit dieser Frage befasst, da wir davon ausgingen, dass dieser Gesetzentwurf nicht Gesetz werden würde. Sollte er Gesetz werden, müssten wir natürlich dieser Frage weiter nachgehen und würden dann möglicherweise auch die Konnexitätskommission anrufen. Das wäre dann einer der möglichen Fälle, die momentan im Schwange sind.

Herr **Heger**: Weil die Frage nach dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufkam, habe ich noch einmal nachgeschaut. Ich besitze noch die Unterlagen der Anhörung aus dem Jahre 2001 zu Drucksache 15/1474. Die Anhörung hat am 16. Mai 2001 stattgefunden.

(Abg. Jürgen Frömmrich: Es ging um die Inhaltsgleichheit!)

Das war das Thema, auf das wir Bezug genommen haben. Damals hatten wir schon einmal in dieser Weise Stellung genommen.

Es wurde auch die Frage gestellt, welche anderen gesetzlichen Normen Akteneinsichtsmöglichkeiten offerieren. Bis jetzt ist es nicht so ausgedrückt worden, dass es insbesondere ein Recht ist, das jedem einzelnen Bürger zusteht. § 3 des Hessischen Pressegesetzes betrifft natürlich, wie richtig ausgeführt wurde, nur die Presseorgane, die einen Anspruch haben, gewünschte Auskünfte zu erhalten. § 50 Abs. 2 HGO, den ich vorhin angeführt habe, betrifft die Organe innerhalb der Gemeindevertretung. Aber auch insoweit besteht natürlich die Möglichkeit, Informationen zu erhalten. Außerdem besteht nach § 66 der Hessischen Gemeindeordnung die Verpflichtung des Gemeindevorstands, die Bürger über Entscheidungen, die er getroffen hat, hinreichend zu informieren. Davon wird, so denke ich, in der Mehrzahl der Kommunen auch Gebrauch gemacht.

Ich erinnere daran, dass es auch solche Veranstaltungen wie Bürgerversammlungen gibt, bei denen ebenfalls vor Ort über kommunale Entscheidungen zu berichten und zu diskutieren ist. Es gibt eine weitere spezielle gesetzliche Norm, die insoweit – das mache ich klar – allerdings ebenfalls keinen Anspruch des Bürgers beinhaltet: § 16 des

Datenschutzgesetzes beschäftigt sich damit, dass personenbezogene Daten außerhalb des öffentlichen Bereichs in den dort aufgeführten Fällen zugänglich gemacht werden können.

Ein Urteil über die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer und des Bundes will ich mir an dieser Stelle nicht anmaßen. Wir haben rechtliche Bedenken unter dem Aspekt geäußert, dass wir sagen: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Abwehrrecht des Bürgers. Deshalb erfordert auch das Rechtsstaatsprinzip, dass an dieser Stelle ein berechtigtes Interesse dargelegt werden muss. Der Gesetzentwurf versucht dieses ja auch insoweit zu berücksichtigen, als er einige Ausnahmetatbestände mit aufführt. Wir haben aber grundsätzliche Bedenken, dass diese Darlegungs- und Beweislast an dieser Stelle umgekehrt wird. Bis jetzt ist es so, dass ich zunächst einmal darlegen muss, dass es ein solches berechtigtes Interesse gibt, dass dann auch entsprechend geprüft wird. Diese Umkehr der Darlegungs- und Beweislast führt, weil ein solches Gesetz immer mit unbestimmten Rechtsbegriffen umgehen muss, nach unserer Auffassung auch dazu, dass vermehrt Streitfälle zu befürchten stehen und insoweit vielleicht auch mit einer Mehrbelastung im gerichtlichen Verfahren zu rechnen ist.

Auch wurde nach den Bedenken der anderen Datenschutzbeauftragten gefragt. Wir haben uns in der schriftlichen Stellungnahme nicht so geäußert, dass es abgelehnt wird, sondern wir haben lediglich den Begriff „umstritten“ benutzt. Wir rekurrieren diesbezüglich auf die Aussagen des saarländischen Beauftragten für den Datenschutz, die er wohl auch auf dem 15. Wiesbadener Forum für Datenschutz gemacht hat.

Herr **Ruder**: Insbesondere Herr Frömmrich hatte auf das Thema der Kosten rekurrert. Herr Frömmrich, ich wäre missverstanden worden, wenn Sie sagten, es gebe entsprechende bundesrechtliche Regelungen, und fragten, inwieweit wir da rechtliche Bedenken hätten. Wir haben keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Kostenregelung. Wir sehen massive Probleme in der Umsetzbarkeit, und zwar gerade auch in dem in § 11 angesprochenen sogenannten – ich zitiere – „angemessenen“ Verhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand und dem Recht auf Akteneinsicht.

Das, reflektiert mit dem Themengebiet Konnexität, heißt für uns: Natürlich ist der Antragsteller geschickt genug, um, wenn dieses Gesetz umgesetzt werden würde, sagen zu können: Kommunen – und andere; aber ich sage hier: Kommunen –, ihr habt es in der Hand, einigermaßen kostendeckende Gebühren und Auslagenerstattungen zu berechnen. Unterstellt, dies wäre so, wiederhole ich, was ich vorhin gesagt habe und mache noch einmal darauf aufmerksam: Sie hätten, wenn es denn käme und wenn man einen komplexen Sachverhalt vor Ort, in einer Kommunalverwaltung – auch eine Kreisverwaltung ist eine Kommunalverwaltung –, einsehen wollte und dort meinetwegen Personal und Daten für längere Zeit zur Verfügung gestellt werden müssten, ein massives Problem, der Bürgerin und dem Bürger hinterher klarzumachen: Das hat die und die Kosten verursacht, und die erstattetst du mir jetzt, bitte schön.

Das sind die Bedenken, die wir haben. Das sind keine verfassungsrechtlichen. Vielmehr ist zu fragen, ob Sie nicht vor Ort durch die Presse und durch die Kommunalorgane – ich sage einmal salopp: – getrieben werden, weil Ihnen – den stützenden politischen Kräften vor Ort; das können ja unterschiedliche sein – vom Bürger eine völlig überzogene Gebührenrechnung nachgesagt wird.

Das ist das Problem, das wir sehen. Noch einmal: Es ist kein rechtliches. Es ist ein Problem der täglichen Umsetzung in der Praxis.

Stichwort „tägliche Umsetzung“. Ich habe mich eingangs in meiner grundsätzlichen Stellungnahme auf meine beiden Vorredner bezogen. Das ist noch einmal eine Betonung wert. Es ist bei Weitem nicht so, dass vor Ort in den Kommunalverwaltungen – da würde es, denke ich, artikuliert werden – ein massives Bedürfnis gesehen wird, im Sinne dieses Gesetzes überaus viele Informationen einzusehen. Die Unzufriedenheit vor Ort hat also uns Kommunalvertreter zumindest noch nicht erreicht.

Noch einmal zur Erinnerung: Wir sehen überhaupt nicht die Notwendigkeit, ein entsprechendes Gesetz vorzusehen.

Herr **Schlempp**: Ich will das Augenmerk noch einmal auf den § 11 des Gesetzentwurfs lenken, denn dieser differenziert ja. Es gibt Abs. 1 und Abs. 3. Wenn ich nur den Abs. 3 sehe, wonach die Gemeinden, soweit sie Informationen im Bereich ihres eigenen Wirkungsbereichs erteilen sollen, nach KAG Gebühren verlangen können, könnte man sagen, es ist Angelegenheit der jeweiligen Kommune, entsprechend zu kalkulieren, wobei mir schleierhaft ist, wie man allgemeine Tatbestände tatsächlich in einer Gebührensatzung erfassen kann. Es können ja umfangreiche Informationsrecherchen notwendig sein, um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen. – Das ist eine Sache.

Die andere Sache ist: In allen anderen Bereichen – hier sind die Gemeinden genauso angesprochen –, wenn es nicht um den eigenen Wirkungsbereich geht, gibt es nach dem Gesetzentwurf die Vorgabe der Verwaltungskostenordnung. Insoweit sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen müssen. Das heißt – so verstehe ich das jedenfalls –, das ist nicht kostendeckend. Da spätestens würde dann, soweit die Kommunen betroffen sind, die Nachfrage kommen müssen: Wieso sollen wir in diesen Bereichen nicht kostendeckend tätig werden, weil es das Landesgesetz so vorsieht? Da wäre dann auf jeden Fall ein Ansatz für die Prüfung des Konnexitätsgrundsatzes gegeben.

Last, but not least will ich noch auf die Frage eingehen: Informationsbedürfnis – ja oder nein? Wir haben § 50 Abs. 2 HGO vorhin schon erwähnt. Gemeint ist unter anderem das Fragerecht der Stadtverordneten oder der Akteneinsichtnahmeausschuss. Da gibt es die komische Vorstellung – anders kann ich es nicht bezeichnen –, dass das Akteneinsichtnahmeamt nicht bestünde, wenn Verwaltungsvorgänge noch nicht abgeschlossen sind. Das ist natürlich rechtlich Unfug. Das Akteneinsichtnahmeamt nach § 50 Abs. 2 HGO besteht allgemein und nicht nur bei abgeschlossenen Vorgängen, so wie es der Gesetzentwurf auch vorsieht. Bei nicht abgeschlossenen Vorgängen kann man, soweit es notwendig ist, nicht Informationen verlangen, aber im Übrigen natürlich. Diese Einschränkung gibt es noch nicht einmal im Rahmen des § 50 Abs. 2 HGO. Das ist auch verständlich. Darin geht es um das Kontrollrecht der Organe untereinander.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Schlempp. Mir liegen jetzt aus dem Kreis der Abgeordneten keine weiteren Fragen vor. Somit kommen wir zum nächsten Block der Sachverständigen.

Frau Prof. **Dr. Gurlit**: Auch ich möchte mich kurzfassen. Zunächst vorweg: Ich beurteile die Erforderlichkeit eines solchen Gesetzes ganz anders als die Spitzenverbände der Kommunen und bin durchaus der Auffassung, dass ein solches Gesetz geboten und auch, was den Verwaltungsaufwand betrifft, von den Behörden zu beherrschen ist.

Ich darf darauf hinweisen, dass es seit gut einem Jahr ein Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gibt, auf der Ebene der Länder gibt es, wenn ich richtig zähle, insgesamt acht Informationsfreiheitsgesetze, und wir haben bereits seit über zehn Jahren das Umweltinformationsgesetz, mittlerweile ein Bundesumweltinformationsgesetz und entsprechende Landesumweltinformationsgesetze, die gemeinschaftsrechtlich induziert und gemeinschaftsrechtlich geboten sind.

Wenn man sich die Praxis anschaut, dann sollte man vielleicht auch noch einmal die Datenschutzbeauftragten befragen, die diese Gesetze – zum Teil jedenfalls – administrieren. Man wird sehen, dass sie in Anspruch genommen werden, aber nicht in einer Art und Weise, dass sie die Behörden überlasten würden.

Den vorliegenden Gesetzentwurf halte ich tendenziell für etwas zu kleinmütig. Ich meine, man hätte durchaus weiter gehen können, was den Informationszugang betrifft. Im Wesentlichen stellt sich dieser Gesetzentwurf für mich als eine kleine Kopie des Bundesinformationsfreiheitsgesetzes dar.

Ich will auf einige wenige Stellen eingehen, bei denen ich Klarstellungs- oder Änderungsbedarf sehe. Das sind die Bestimmungen, die den Anwendungsbereich des Gesetzes festlegen. Es zeigt sich auch in der Praxis, dass um diese Regelungen vor den Gerichten am meisten gestritten wird.

Das betrifft zum einen die Bestimmung der informationspflichtigen Stellen. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird bei anderen Organen darauf abgestellt, ob sie die öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben erbringen. Das sollte meines Erachtens dahin gehend klargestellt werden, dass es um öffentliche Aufgaben geht, ungeachtet der Rechtsform, in der diese Aufgaben erbracht werden, um auch das privatrechtsförmige Verwaltungshandeln zu erfassen.

Des Weiteren scheint mir durch den Wortlaut nicht klargestellt zu sein, dass auch die organisationsprivatisierte Verwaltung in das Gesetz einzubeziehen ist. Auch das sind Fragestellungen, die in Gesetzen anderer Länder durchaus streitträchtig sind. Insoweit verweise ich auf das Gesetz von Mecklenburg-Vorpommern, in dem ausdrücklich klargestellt ist, dass auch die organisationsprivatisierte Verwaltung, wie etwa Träger der Daseinsvorsorge, kommunale Stadtwerke und Ähnliches, in die Informationsverpflichtung einbezogen sind.

Ein wesentlicher und problematischer Punkt ist das Verhältnis des Informationsfreiheitsgesetzes zu anderen Informationszugangsrechten. Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs soll das Informationsfreiheitsgesetz gegenüber anderen Ansprüchen subsidiär sein. Das mag in Teilen geboten sein, soweit es um bundesrechtliche Informationsansprüche geht, es ist aber nicht geboten, wenn es um solche der Länder geht. Insoweit, meine ich, sollte man den Mut besitzen, das IFG als Mindeststandard zu konzipieren.

Mir scheint durch den Wortlaut auch nicht hinreichend geklärt zu sein, wie nun tatsächlich die Anspruchskonkurrenz zu § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz aufzulösen ist.

Denn teilweise wird diese Bestimmung des Bundes so gelesen, dass das Nebeneinander für Verfahrensbeteiligte für die Dauer eines Verfahrens letztlich doch einen zeitlichen Vorrang vor § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz bewirken soll.

In Anbetracht der Zeit nur ein Satz zu den Ausnahmetatbeständen. Ich meine, man sollte den Weg beschreiten, die Ausnahmetatbestände nicht als absolute zu konzipieren, sondern unter einen Abwägungsvorbehalt zu stellen, und die Bereichsausnahme für die Verfassungsbehörde halte ich für zu weit gehend. Ich meine, dass sich die legitimen Geheimhaltungsinteressen auch im Rahmen der sonstigen Geheimhaltungsgründe angemessen schützen lassen, ohne diese Behörde generell aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausnehmen zu müssen.

Herr **Dr. Kugelman**: Meine Damen und Herren, Hessen hat aus Mainzer Sicht immer eine Vorreiterrolle in der Informationsgesellschaft gespielt. Nun blicken wir – zumindest insoweit – gelegentlich mit Neid über den Rhein. Meines Erachtens sollte dies auch so bleiben. Dazu gehört ein Informationsfreiheitsgesetz. In der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts sind die Gegebenheiten nun einmal anders als früher. Insoweit gilt es, angemessen zu reagieren. Das haben acht Länder bereits getan. Ich sehe keinen Grund, warum Hessen das nicht genauso gut oder vielleicht sogar besser tun könnte.

In Amerika gibt es dieses Gesetz schon seit 40 Jahren, und im Zusammenhang mit dem Gefangenenlager Guantánamo sind Anfragen nach dem dortigen Informationsfreiheitsgesetz genutzt worden, um Aufklärung zu betreiben.

Nun haben wir zum Glück diese rechtsstaatlichen Probleme in Deutschland nicht. Ich will nur Folgendes deutlich machen: Anfragen in einem solchen Kontext würden, im Gegensatz zu Amerika, nach allen deutschen Gesetzen nicht durchdringen. Der Gesetzentwurf, der uns hier vorliegt, ist genauso zurückhaltend, vorsichtig formuliert und mit vielen Ausnahmen versehen, wie wir das von anderen Gesetzen kennen. Da hat die deutsche Rechtstradition, die bekanntlich noch äußerst jung ist, einen etwas anderen Weg gewählt.

Wenn man das aber schon macht, dann sollte man diesen Weg auch konsequent gehen. Konsequenz heißt: Zugang ist der Grundsatz, und die Ausnahmen sind eng zu fassen.

Ausnahmen vom Zugang zu Informationen sind eng und präzise zu fassen. In der schriftlichen Anhörung ist dazu einiges gesagt worden. Frau Gurlit hat auch noch einmal darauf hingewiesen, dass es eine Reihe von Knackpunkten gibt. Es darf nicht sein, dass alleine schon mögliche Gefährdungen betroffener Rechtsgüter ausreichen, den Informationszugang zu verhindern. Sonst machen wir den Sinn des Gesetzes durch zu weit gehende Ausnahmen zunichte.

Zwei kleine Punkte noch. § 1 Abs. 4 scheint mir ungewöhnlich. Warum Daten zu kommerziellen Zwecken nicht gespeichert werden sollen, ist schwer verständlich. Wenn die Presse oder ein Verbraucherverband eine Broschüre für 1,50 € herausgibt – ist das schon ein kommerzieller Zweck? Diese Vorschrift sollte gestrichen werden.

Zudem ist nicht ersichtlich, warum in Zeiten, in denen jeder, der sich für diese Dinge interessiert, über Internet verfügt, ein schriftlicher Antrag erforderlich sein soll. Damit

wird meines Erachtens die Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens an einem Punkt ausgehebelt, an dem dies nun wirklich nicht der Fall sein sollte. Insoweit kann man durchaus etwas bürgerfreundlichere Antragsgeschehnisse zulassen.

Lassen Sie mich mit folgendem Punkt schließen. In der Bundesrepublik Deutschland, im Bund und in acht Ländern, gibt es bereits entsprechende Gesetze. Der Gesetzentwurf lehnt sich – Frau Gurlit hat es gesagt – an das IFG des Bundes an. Auch in Hessen gibt es entsprechende Regelungen, insbesondere im Umweltinformationsgesetz, nach der Richtlinie. Ich sehe – um den Herren, die zufällig zu meiner Linken sitzen, zu widersprechen – keinen Grund, warum die hessischen Kommunen, die hessische Landesverwaltung nicht in der Lage sein sollte, das zu schaffen, was alle anderen gut schaffen, nämlich mit einem solchen Gesetz fertig zu werden. Mein Vertrauen in die hessische Verwaltung ist – ich würde nicht sagen, unbegrenzt, aber doch – so weitgehend, dass ich kein praktisches oder verwaltungstechnisches Gegenargument überzeugender Natur gegen ein derartiges Gesetz erkennen kann.

Herr Dr. Hornung: Ich bin heute in Vertretung von Herrn Professor Roßnagel, dem Vizepräsidenten der Universität Kassel, hier, der leider verhindert ist.

In der Stoßrichtung möchte ich mich meinen beiden Vorrednern anschließen. Aus unserer Sicht ist Informationszugangsfreiheit ein Sinnbild für den modernen Verwaltungstyp, für eine Verwaltung, die der öffentlichen Kontrolle durch die informierte und demokratische Öffentlichkeit unterliegt. Das zeigt sich nicht nur an den internationalen Vorbildern. Weltweit gibt es inzwischen über 50 Informationsfreiheitsgesetze. Die deutschen Vorbilder sind bereits genannt worden. Es gibt weitere Argumente. Ich nenne die Verwaltungskooperation mit Privaten, die in Zukunft weiter ausgebaut werden wird, und nicht zuletzt E-Government-Prozesse, die in einem ganz erheblichen Maße auf den Austausch von Informationen und den Zugang zu öffentlichen Informationen angewiesen sein werden. Mit dieser mehr öffentlich orientierten Perspektive sind § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz und vergleichbare Vorschriften klar überfordert.

Ich möchte ganz kurz auf einen Sachverhalt hinweisen. Möglicherweise wird der Beauftragte des Saarlandes nachher noch etwas dazu sagen. So wie ich seine Stellungnahme verstehe, hat er sich zwar kritisch zu dem Entwurf geäußert, aber nur hinsichtlich der Personalunion des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und nicht etwa hinsichtlich des grundsätzlichen Anliegens der Informationsfreiheit an und für sich.

Ich möchte ganz kurz etwas zu den Abwägungs- oder Ausnahmetatbeständen sagen. Unserer Auffassung nach sind diese hinsichtlich der öffentlichen Belange in § 3 und auch hinsichtlich des Urheberrechts und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse klar zu eng gefasst. Aus unserer Sicht ist nicht einzusehen, warum man nicht eine Öffnungs- oder Abwägungsklausel einführen sollte. Den berechtigten Interessen könnte man durch eine geeignete Formulierung, wie etwa einem offensichtlichen Überwiegen der Interessen an der Informationsfreiheit, Genüge tun, sodass klar ausgedrückt wäre, dass im Zweifelsfall die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gewahrt werden.

Ich möchte nicht weiter auf unsere ausführliche Stellungnahme eingehen, die aus unserer Sicht einige Ungereimtheiten und Inkonsistenzen im Gesetzentwurf aufzeigt. Diese Stellungnahme zeigt auch Verbesserungsmöglichkeiten auf, die unserer Meinung nach

vorhanden sind, falls der Entwurf von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im weiteren Verfahren Basis sein sollte. Ich möchte auf die alternative Gesetzgebungstätigkeit, etwa des Saarlandes und Hamburgs hinweisen, die in einem sehr knappen Zwei-Paragrafen-Gesetz auf das Bundes-IFG verweisen, und darauf aufmerksam machen, dass das aus unserer Sicht ein durchaus gangbarer Weg wäre – im Sinne der Rechtsvereinheitlichung und auch im Sinne der Aufnahme der Vorarbeiten, die im Bundestag geleistet worden sind –, die Angelegenheit von einer anderen Seite anzugehen.

Herr Prof. **Simitis**: Sie werden verstehen, dass ich nach allem, was ich gehört habe, zunächst noch einmal daran erinnere, dass es in diesem Hause keineswegs um eine neue Frage geht, sondern dass sich diese schon im Zusammenhang mit dem ersten hessischen Datenschutzgesetz gestellt hat und dass sich damals die drei Fraktionen SPD, CDU und FDP einig darin waren, in dieses erste hessische Datenschutzgesetz eine besondere Vorschrift aufzunehmen, die eine Informationsbalance vorsah, und zwar durch einen Zugang, durch eine Öffnung zur Information insbesondere zugunsten des Landtages.

Konsequenterweise hat man später in Hessen immer wieder darüber gesprochen, und konsequenterweise muss man es auch heute, wenn man darüber spricht, so sehen, wie es damals betrachtet wurde: Datenschutz und Informationsfreiheit hängen untrennbar miteinander zusammen. Der Datenschutz garantiert die Integrität des Einzelnen und des Bürgers. Die Informationsfreiheit garantiert seine Partizipationsmöglichkeiten. Beides zusammen sind Voraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft, beides muss zusammen gesehen werden, und beides muss auch zusammen geregelt werden.

Mein zweiter Punkt. Ich halte es für richtig und notwendig, wie es im Gesetzentwurf der GRÜNEN vorgesehen ist, keinerlei Trennung zwischen der Informationsfreiheit und dem Datenschutz vorzunehmen, sondern beides beim Datenschutzbeauftragten zu verbinden.

Wenn Sie so wollen, kann ich dies insbesondere mit den Erfahrungen unterstreichen, wie sie in Frankreich gemacht worden sind. Konkret: In beiden Fällen spielen personenbezogene Daten eine wichtige Rolle. Wenn es aber zwei verschiedene Instanzen gibt, wissen wir aus langjähriger Erfahrung, dass es oft zu gegensätzlichen Interpretationen kommt. Das hat in Frankreich zu einer sehr komplizierten Rechtsprechung geführt, und das hat in Frankreich, und nicht nur dort, sondern auch in Kanada, immer wieder zu einem Ergebnis geführt, das hier ebenfalls beachtet werden sollte: Informationsfreiheit und Datenschutz sind bei ein und derselben Instanz zu vereinigen, nämlich beim Datenschutzbeauftragten. Es muss seine Aufgabe sein, beidem nachzugehen und beides auch zu garantieren.

Drittens möchte ich, nachdem ich die ersten Einwände gehört habe, zu bedenken geben, dass es bei dem Entwurf, aber auch bei der Diskussion vor allem darum geht, eine Informationsfreiheit zu sichern, die möglichst breit angelegt ist. Das Gesetz hat zu viele Ausnahmen und auch zu viele Ausnahmen, die dem entgegenstehen. Ich sage das auch deshalb, weil regelmäßig, wenn man das fordert, überall auf der Welt derselbe Einwand auftaucht: Es würde zu viel Geld kosten, und es würde die Verwaltung lahmlegen.

Keines der Argumente, die ich gehört habe, ist mir neu. Alle sind sie gegen das Aus-

kunftsrecht im Datenschutzgesetz vorgebracht worden. Alles ist damals schon gesagt worden. Dennoch hat sich der Gesetzgeber überall für das Auskunftsrecht ausgesprochen. Die Verwaltung ist darüber nicht zusammengebrochen, und sie wird auch hier nicht zusammenbrechen.

Mein vierter Punkt. Einen Aspekt, der auch etwas mit dem Anwendungsbereich des Gesetzes zu tun hat, muss man sehr sorgfältig bedenken. Es genügt nicht, das Gesetz zu verabschieden. Das Gesetz macht nur einen Sinn, wenn man – keine Gewähr, aber immerhin – eine berechtigte Vermutung dafür hat, dass es auch wahrgenommen werden wird.

Insoweit wird es kompliziert. In den Vereinigten Staaten und in Kanada sind die Erwartungen nicht schnell erfüllt worden, und es hat sich auch sehr schnell gezeigt, dass insbesondere Unternehmen Informationen über ihre Konkurrenten haben wollten, um sich bei der nächsten Ausschreibung besser und anders zu verhalten. Hier geht es aber um ein Gesetz, das die Bürgerinnen und Bürger angeht. Deswegen – ich sage es noch einmal – muss über die Verabschiedung des Gesetzes hinaus darüber nachgedacht werden, wie man dieses Gesetz vermittelt und auf welchem Wege man die Bürger dafür interessieren kann, sich sozusagen für dieses Gesetz einzusetzen und die Chancen wahrzunehmen, die mit diesem Gesetz verbunden sind.

Wenn man das bedenkt – damit will ich schließen –, tut man, so meine ich, einen entscheidenden Schritt in die Richtung, die ich anfangs angedeutet habe, vom geschützten zum partizipierenden Bürger, von der geschützten Bürgerin zur partizipierenden Bürgerin. Hessen hat diese Chance im Jahre 1970 als erstes Land genutzt, und Hessen hat die Chance, das Ganze zu vollenden.

Heute hatte ich einen etwas umständlichen Weg hierher. Insbesondere in Wiesbaden waren die Autoschlangen sehr lang. Deswegen habe ich im Rundfunk wiederholt gehört, dass heute ein Plakat der Hessischen Landesregierung akzeptiert wurde, auf dem steht: „An Hessen führt kein Weg vorbei“. Wenn Sie das wollen, dann tun Sie es hier auch. Verbinden Sie den Datenschutz mit der Informationsfreiheit, und dann führt in der Tat kein Weg an Hessen vorbei.

Vorsitzender: Ich eröffne nun die Fragerunde der Abgeordneten. Herr Beuth hat sich zunächst zu Wort gemeldet.

Abg. **Peter Beuth:** Ich will noch einmal das aufgreifen, was Frau Professor Gurlit gesagt hat. Sie hat ausgeführt, nachdem bereits viele andere Länder ein Informationsfreiheitsgesetz oder etwas in dieser Form erlassen hätten, sei dies auch in Hessen geboten. Wie Sie bemerken, prüfen wir derzeit noch, ob ein solches Gesetz notwendig ist. Daher meine Frage: Gibt es ein allgemeines Gebot, eine Richtlinie – der EU oder woher auch immer –, mit der wir als Gesetzgeber aufgefordert sind, ein solches Gesetz zu erlassen?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Kosten und den Aufwand, die entstehen, wobei ich einräume, dass dies wohl eher eine Frage der Praxis denn eine Frage der Lehre ist. Gleichwohl will ich diese Frage anschließen, weil sie bei den Praktikern eine große Rolle gespielt hat. Haben Sie sich einmal mit der Frage des Bürokratieaufwandes, der hier-

durch ausgelöst wird, beschäftigt?

Herr Dr. Kugelmann, ich versuche es jetzt einmal in Frageform, weil ich natürlich nichts kommentieren möchte. Die Erwähnung von Guantánamo finde ich in diesem Rahmen unpassend. Meine Frage lautet: Gibt es denn in Amerika parlamentarische Kontrollrechte, die mit den unseren vergleichbar sind? Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen, um Ihre Bemerkung über Guantánamo nicht so stehen zu lassen.

Damit komme ich zu einer Frage, bei der sicherlich alle Gelegenheit nehmen werden zu antworten. Bei uns gilt der Grundsatz, dass die Verwaltung durch das Parlament kontrolliert wird. Sie werden mir nachsehen, dass ich nicht nur als Abgeordneter im Hessischen Landtag, sondern auch als Kommunalpolitiker im Kreistag und auch in der Stadtverordnetenversammlung genau diese Rechte wahrnehme, um dort die Verwaltung zu kontrollieren. Ist das nicht ein Grundsatz, den wir in unserer Gesellschaft verankert haben und der es wert ist, aufrechterhalten zu werden?

Ich bin mir nicht mehr ganz sicher, aber ich glaube, Herr Dr. Hornung hat gesagt, der Datenschutzbeauftragte des Saarlandes habe sich nur zu der Verbindung zwischen dem Datenschutzbeauftragten und dem Beauftragten für Informationsfreiheit geäußert. Ich habe es anders gelesen, will aber gerne einräumen, dass ich es noch einmal nachlesen und genau hinschauen werde. Aber offensichtlich – das hat Herr Professor Simitis mit dem Beispiel aus Frankreich auch deutlich gemacht – gibt es durchaus einen Konflikt zwischen dem Datenschutz und der Informationsfreiheit, und zwar einen nennenswerten, da dieser sogar zu Klagen führt.

Diesen Konflikt aufzulösen, halte ich in der Tat für nicht ganz einfach, und ich sage einmal von mir aus: Ich bin zuweilen ein wenig verwundert darüber, dass es ausgerechnet Datenschützer ermöglichen wollen, dass wir diesen Konflikt förmlich im Gesetz vorsehen, sodass wir mit einem solchen Gesetz, soweit es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angeht, aber auch durchaus, soweit es private Angelegenheiten angeht, diesen Konflikt suchen. Das vermag ich nicht ganz nachzuvollziehen.

Vielleicht können Sie in einer Antwortrunde helfen aufzuklären. Ich denke, in der Debatte mit den Kommunalen Spitzenverbänden ist bereits deutlich geworden, dass Informationen bereits allgemein zugänglich und sozusagen öffentlich sind und dass wir dort, wo das berechnete Interesse vorhanden ist, entsprechende Auskunftsrechte haben. Warum muss darüber hinausgehend, also dann, wenn jemand kein berechtigtes Interesse nachweisen kann, ein Informationsfreiheitsgesetz eingreifen, um jemandem, der eigentlich kein Interesse daran haben dürfte, die Möglichkeit zu geben, in Verwaltungsvorgänge hineinzuschauen? Das habe ich noch nicht ganz nachvollzogen; aber vielleicht helfen Sie mir mit Ihren Antworten.

Abg. **Jörg-Uwe Hahn:** Herr Professor Simitis, Sie haben gesagt, dass es auch bei diesem Gesetz viele Ausnahmen gebe. Ich möchte in diesem Zusammenhang Sie und alle Ihre Kollegen fragen.

Sie haben auch ein wenig auf das Ausland rekurriert und dies unkommentiert als beispielhaft für Hessen dargelegt. Der Innenausschuss war vor knapp zwei Jahren in Schweden. Wir hatten dort die Möglichkeit, mit Männern und Frauen zu reden, die für die Informationsfreiheit und alles, was damit zusammenhängt, verantwortlich sind. Ich

erinnere mich daran, dass diese gesagt haben: Wir waren am Anfang gnadenlos offen, sind von Jahr zu Jahr eingeschränkter gewesen und haben mit immer wieder neuen Gesetzesnovellierungen oder auch Verwaltungsverfahren weitere Einschränkungen vorgebracht. Nun weiß ich nicht, ob man uns dort die Unwahrheit gesagt hat. Ich glaube es nicht. Sie haben das bestimmt erforscht. Deshalb bitte ich, hierauf noch einmal einzugehen.

Dem Interesse auf Geheimhaltung, das der Staat in manchen Dingen hat, stehen Interessen beispielsweise von Mitbewerbern gegenüber. Sie haben beispielhaft aufgezeigt, wozu das in Amerika geführt hat. Manche von uns wissen – ich sage das, auch wenn ich dafür möglicherweise eine Klage an den Hals bekomme –, dass eine Sekte versucht hat, das Gesetz insoweit auszunutzen. Auf der anderen Seite geht es, wie Sie, Herr Professor Simitis, sehr schön beschrieben haben, um den beteiligten Bürger. Insoweit ist zu fragen, ob man nicht doch zu einem anderen Ergebnis kommen müsste als zu dem, das Sie uns empfohlen haben, nämlich das Informationsfreiheitsgesetz zu nutzen.

Lange Rede, kurzer Sinn: Gibt es Erfahrungen – haben Sie diese vielleicht wissenschaftlich erarbeitet? –, dass etwas, was auch immer dies sei, dazu führt, dass viele Ausnahmen gemacht werden und insoweit wieder eine Kontraproduktivität festzustellen ist?

Abg. **Jürgen Frömmrich**: Herr Vorsitzender, vielleicht erlauben Sie mir, bevor ich meine Frage stelle, zwei Bemerkungen, da die Ausführungen sehr interessant waren, insbesondere die Bemerkungen, die dahin gingen, dass man etwas vermisst und dass an den Gesetzentwurf verzagt herangegangen worden sei.

Dieses Argument will ich durchaus aufnehmen und Ihnen zu bedenken geben, dass man, wenn man einen Gesetzentwurf schreibt und ins Verfahren einbringt, auch die politische Gesamtkonstellation eines Landes und die politischen Mehrheiten bedenkt. Die Einwände gegen ein Informationsfreiheitsgesetz waren enorm. Insoweit versucht man natürlich, einen Gesetzentwurf zu schreiben, der zumindest einige der im Vorfeld bereits geäußerten Bedenken berücksichtigt. Gleichwohl sehe ich die Gefahr, dass man unter Umständen zu viele Ausnahmen in einen solchen Gesetzentwurf aufnimmt, die dazu führen, dass der Informationszugang schließlich nicht gewährt wird und das Gesetz infolgedessen auch nicht zieht.

An diesem Punkt würde ich mir von Ihnen noch Rat wünschen, wie man die Ausnahmetatbestände auf der einen Seite so formuliert, dass sie schützenswerte Interessen klarstellen, dass sie aber auf der anderen Seite den Informationszugang für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Das Gesetz wird ja gemacht, weil man den Zugang will. – So weit meine erste Frage.

Nun zu meiner zweiten Frage. Ich glaube, Herr Dr. Hornung hat ausgeführt, es sei eine interessante Idee, mit einem ganz schlanken Gesetz auf das IFG des Bundes zu verweisen und es dabei zu belassen. Ich würde gerne von Ihnen wissen, was Sie von einem solchen Vorschlag halten, der ja auf den ersten Blick sympathisch erscheint. Wahrscheinlich steckt aber das Problem im Detail. – So viel zunächst von meiner Seite.

Abg. **Michael Siebel**: Ich habe nur eine kurze Frage, die sich auch auf die „Verzagtheit“

bezieht, von der im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf die Rede war. Meine Frage geht an Herrn Professor Simitis.

Frau Gurlit hat die These eröffnet, dass nicht nur der Informationszugang im öffentlich-rechtlichen Bereich, sondern auch in dem Bereich, der privatrechtlich organisierten öffentlichen Aufgaben eröffnet werden sollte. – Ich glaube, so in etwa lautete die Formulierung. – Bei aller „Verzagtheit“ halte ich diese These für wert, bewertet zu werden. Ist das rechtlich machbar?

Vorsitzender: Fragen sind an alle vier Anzuhörenden gerichtet worden. Ich schlage vor, dass wir wieder mit Frau Professor Gurlit beginnen. Frau Professor Gurlit, wenn Sie sich zu den Fragen äußern wollen, so haben Sie das Wort.

Frau Prof. **Dr. Gurlit:** Die erste Frage lautete, ob es ein rechtliches Gebot für den Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes gibt. Das gibt es in dem Sinne nicht. Das UIG ist umgesetztes Gemeinschaftsrecht. Insoweit bestand für die Bundesrepublik und entsprechend auch für die Länder die Pflicht, den Geboten der Umweltinformationsrichtlinie nachzukommen. Bislang gibt es kein gemeinschaftsrechtliches Gebot für ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz, es sprechen aber gute verfassungsrechtliche Gründe für eine solche Regelung. Ich erinnere an das Demokratieprinzip, ich erinnere auch an die Meinungsfreiheit, die letztlich voraussetzt, dass man Zugang zu amtlichen Informationen hat, um sich eine Meinung bilden zu können. Aber es gibt, wie gesagt, kein verfassungsrechtliches Gebot und auch kein gemeinschaftsrechtliches Gebot für den Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes.

Zu Aufwand und Kosten, meine ich, könnten später die Datenschutzbeauftragten Stellung nehmen; denn ich weiß, dass zumindest in Nordrhein-Westfalen das Informationsfreiheitsgesetz in den ersten Jahren seiner Existenz begleitend evaluiert wurde. Dort sind Erfahrungen gemacht worden, in welchem Umfang es in Anspruch genommen wird und welche Kosten damit verbunden sind.

Nun zu der Frage, ob es nicht ausreicht, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einen Informationszugang zu besitzen. Wenn man sich die Rechtsprechung der vergangenen 100 Jahre anschaut, so bedeutet „berechtigtes Interesse“ nach unserem Modell subjektiven Rechtsschutzes zumeist ein rechtliches Interesse. Insoweit haben die Gerichte immer relativ enge Voraussetzungen formuliert, unter denen Informationszugang zu gewährleisten ist. Das Neue an einem Informationsfreiheitsgesetz ist eben, dass diese Schranke, dieser Filter des Modells subjektiven Rechtsschutzes, entfernt wird und sozusagen schlichte Bürgerneugier als Voraussetzung für den Informationszugang ausreicht.

Auf die Ausnahmen will ich nicht umfänglich eingehen, sondern nur auf jene Ausnahme, die immer am meisten umstritten ist. Das ist der erforderliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Es ist in der Tat nicht auszuschließen, dass auch Konkurrenten versuchen, von einem solchen Gesetz Gebrauch zu machen, um etwas über ihre Wettbewerber herauszufinden. In Amerika gibt es durchaus Belege für die Vermutung, dass das Gesetz auch zu solchen Zwecken eingesetzt wird. Fragt man dann aber nach Beispielen, in denen die Behörde tatsächlich schützenswerte Geheimnisse von Unternehmen verraten haben, so findet man eigentlich nichts. Auch in Deutschland gibt es

bislang keine Belege dafür, dass schützenswerte Unternehmensgeheimnisse tatsächlich verraten worden sind.

Man könnte eventuell den Versuch unternehmen – insoweit liefert wiederum das UIG ein Beispiel –, in Form eines Negativkatalogs bestimmte Informationen als nicht schützenswerte Geheimnisse zu definieren. Das UIG hat in Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie etwa Daten zu Emissionen vom Geheimnisschutz ausgenommen, da das Gesetz davon ausgeht, dass diese Informationen nicht schutzwürdig sind, weil die Emissionen als solche schließlich auch schon in die öffentliche Umwelt gelangt seien.

Abschließend zu der Frage, ob es sinnvoll ist, wie es das Saarland und das Land Hamburg gemacht haben, mit einem kurzen Verweisungsgesetz das Bundesgesetz zu übernehmen. Das mag zur Gewährleistung eines Mindestschutzes möglich sein. Die Schwächen des Bundesgesetzes werden so aber eben auch vom Land übernommen, und viele der Bedenken, die hier geäußert worden sind, richten sich auch gegen das Bundesgesetz, das doch relativ kleinmütig ist und mit seinen Informationszugangsrechten nicht sehr weit geht.

Herr **Dr. Kugelmann**: Zunächst zu der Frage eines Gebotes für das Gesetz. Das Gebot ist ein politisches, es ist also eine bewusste politische Entscheidung zu sagen: Wir wollen das. Wenn man sagt, die gesellschaftliche Situation habe sich geändert – Entwicklung zur Informationsgesellschaft –, so scheint es meines Erachtens politisch sinnvoll, ein solches Gesetz zu verabschieden. Rechtlich zwingend ist es nicht.

Nun zu den Kosten. Ganz kostenblind sind wir nun auch nicht. Frau Gurlit hat Nordrhein-Westfalen angesprochen, wo beispielsweise speziell zum Informationsfreiheitsgesetz eine eigene Kostenordnung erlassen wurde. Dort könnte man beispielsweise hineinschauen. Eine Evaluation gibt es in der Tat auch.

Hierzu nur eine kurze Bemerkung. Vorhin wurde seitens der Vertreter der Kommunen gesagt, man lese das so, dass nicht kostendeckend gearbeitet werden müsse. Diese Gebührevorschriften laufen normalerweise darauf hinaus, dass keine Abschreckungsgebühren erhoben werden sollen. Warum? Weil wir einschlägige Erfahrungen haben. Der EuGH hat das deutsche Umweltinformationsgesetz an einer Stelle für rechtswidrig gehalten, weil damals im Umweltbereich in der Tat abschreckende Gebühren erhoben wurden, um zu vermeiden, dass allzu viele neugierige Bürger von ihrem Recht Gebrauch machen. Das ist der Sinn der Vorschrift. Aber eine Kostendeckung ist eigentlich möglich. So lese ich auch die Vorschriften des Entwurfs.

Die parlamentarische Kontrolle ist natürlich in einem parlamentarischen System jene Kontrolle, die letztlich trägt. Es geht nur um eine Ergänzung durch Individualrechte der Bürger, durch partizipative Möglichkeiten, die hinzutreten, und zwar deshalb, weil – das muss man auch sehen – natürlich nicht nur der einzelne Bürger oder die einzelne Bürgerin zur Kommune, zum Landesverwaltungsamt oder sonst wohin geht, sondern natürlich auch Verbände, Interessengruppen, Lobby-Gruppen und Vereinigungen von diesem Recht Gebrauch machen. In vielen gesellschaftlichen Bereichen gibt es ganz viele, die durchaus anerkannte Interessen vertreten. Diese haben natürlich auch die Möglichkeit und die Notwendigkeit, ein derartiges Gesetz für sich in Anspruch zu nehmen.

Jedes Land, jeder Staat entwickelt insoweit seine eigene Tradition. Herr Simitis hat an-

gedeutet, dass in den USA eine starke wirtschaftliche Komponente vorhanden ist. Dort gibt es durchaus auch Profi-Unternehmen, die den ganzen Tag lang nichts anderes machen als durch Anfragen Daten zu sammeln und sie weiterzuverkaufen. Die von Ihnen angesprochenen Schweden, die das ja seit 200 Jahren haben, besitzen ganz andere, sehr viel mehr bürgerschaftlich-partizipative Traditionen. In Deutschland wird sich eine eigene Tradition herausbilden. Diese kann man im Voraus nicht absehen. Wahrscheinlich wird es in Deutschland weder das eine noch das andere in extremis geben. Dies erfordert aber auch, entsprechende Gesetze zu verabschieden, die in der Anwendung zunächst Spielräume lassen, um eine derartige Tradition auch wirklich herauszubilden. Das ist auch eine Frage der Ausnahmen.

Herr Frömmrich hat danach gefragt, wo man den Gesetzentwurf enger fassen kann. In § 3 Nr. 4 oder Nr. 7 sind Formulierungen zu lesen, die in etwa so lauten: „... das Rechtsgut oder die Sicherheit gefährden kann“ oder: „... das Bekanntwerden geeignet wäre ...“ Es könnte, es wäre, und wenn – und dann hört es schon auf. Dann ist der Anspruch schon platt. Derartige Ist-Vorschriften vereiteln letztlich den Zugangsanspruch, der im Gesetz steht.

Im Grunde genommen ist zu fragen: Was wollen wir eigentlich vor dem Bürger verheimlichen? Was genau soll er nicht wissen dürfen? Diese Frage muss man beantworten und nicht die Frage nach der Notwendigkeit des Gesetzes. Man muss also umgekehrt fragen: Warum wollen wir eigentlich den Bürger dumm halten? An welcher Stelle soll er nichts wissen? Die berechtigten Interessen der Beteiligten im Verwaltungsverfahren sind eine Sache, aber ein allgemeiner bürgerschaftlicher Anspruch auf umfassenden Zugang im Grundsatz ist eine ganz andere. Das ist ein etwas anderes Bild, das dann zur parlamentarischen Kontrolle hinzutritt.

Herr **Dr. Hornung**: Ich pflichte meinen Vorrednern darin bei, dass sicherlich kein verfassungsrechtliches, wohl aber ein verfassungspolitisches Gebot besteht, ein solches Gesetz zu verabschieden. Hinsichtlich der Kontrolle durch Parlamente würde ich meinen Vorredner dahin gehend unterstützen, dass es an dieser Stelle eben um eine Unterstützung der Kontrolle geht, dass wir zum einen den Bürger in seinem Anspruch gegenüber der Verwaltung stärken, zum anderen aber, wenn wir es aus der Perspektive der Verwaltung betrachten, den Bürger immobilisieren. Man könnte, wenn man es funktionalistisch betrachtet, auch sagen, wir nutzen ihn aus. Wir benutzen ihn dazu, an dieser Stelle eine ergänzende Kontrolle herzustellen.

Ich möchte, weil das, soweit ich mich erinnern kann, bislang noch nicht vertieft wurde, etwas zu dem Konflikt zwischen informationeller Selbstbestimmung und Informationsfreiheit sagen. Dieser Konflikt besteht auf einer konzeptionellen Ebene ganz sicherlich. Es gibt durchaus Bereiche, in denen jemand einen Anspruch nach einem IFG geltend macht und hiervon personenbezogene Daten eines Dritten betroffen sein können. Das ist unbestritten. Wenn man sich allerdings die praktischen Evaluationen ansieht, dann scheint es so zu sein, dass die Fälle, in denen es tatsächlich um personenbezogene Daten geht, im unteren einstelligen Prozentbereich liegen. Die wirklichen Konflikte gegen die Interessen der Verwaltung bzw. gegen die Interessen beteiligter Wirtschaftsunternehmen sind also gering, sodass dies, aus meiner Sicht jedenfalls, nicht grundsätzlich gegen die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes spricht.

Darüber, ob die Personalunion mit dem Landes- oder Bundesbeauftragten für den Da-

tenschutz sinnvoll ist, kann man geteilter Meinung sein. So wie ich die praktischen Erfahrungen verstehe, ist es bisher nicht zu unüberwindlichen Interessenkonflikten innerhalb der jeweiligen Behörden gekommen. Das kann man evaluieren, und aus meiner Sicht hätte ich auch kein Problem damit, das zu trennen, wenn die Evaluation zu einem negativen Ergebnis kommt. Ich würde aber sagen, dass es zumindest ein vertretbarer Ansatz ist, eine Personalunion vorzusehen.

Ganz zum Schluss noch eine Bemerkung zum Verweisungstatbestand. Ich habe das Gesetz aus dem Saarland dabei, das immerhin so lang ist, dass ich es nicht vollständig zitieren will. In § 1 Abs. 1 beschränkt es sich aber z. B. auf die Formulierung, jeder habe nach diesem Gesetz in entsprechender Anwendung des Bundes-IFG in der jeweiligen Fassung gegenüber den Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Ein solcher Verweisungstatbestand hätte rein rechtswissenschaftlich den Vorteil der Rechtsvereinheitlichung. Auch wenn das nicht meine Kompetenz ist, möchte ich allerdings darauf hinweisen, dass das Bundes-IFG einen politischen Kompromiss darstellt. Daher gebe ich meiner Vorrednerin recht, dass insoweit die Schwächen dieses Gesetzes mit übernommen werden. Andererseits ist es eben ein politischer Kompromiss.

Ich erlaube mir, obwohl es, wie gesagt, nicht meine Kompetenz ist, auch darauf hinzuweisen, dass die politischen Mehrheitsverhältnisse in den beiden Ländern, die ich als Beispiele genannt habe, den Mehrheitsverhältnissen in diesem Lande entsprechen, so dass ich nur zu bedenken gebe, dass es möglicherweise ein Ansatz wäre, diese Richtung weiterzuverfolgen.

Herr **Prof. Simitis**: Ich möchte mit der Frage von Herrn Hahn beginnen. Natürlich hat er recht, und natürlich hat man ihm in Schweden die Auskunft so gegeben, wie er sie hier wiedergab. Wenn man das verstehen will, muss man bedenken, dass Schweden im Vergleich zur Bundesrepublik und zu den anderen kontinentaleuropäischen Ländern den genau entgegengesetzten Weg gegangen ist. In Schweden herrschte der Grundsatz: Im Prinzip ist alles zugänglich. Dann kam der Datenschutz, und damit begann in Schweden eine Entwicklung, die zu einer Restriktion beim Zugang führte. Sodann stellte sich die Frage, wie sie sich auch hier stellt: Wie geht man vor dem Hintergrund einer Entwicklung vor, die zunächst die Informationsfreiheit als generell geltendes Prinzip akzeptierte und dann über den Datenschutz bestimmte restriktive Vorgaben machte, um zu einem Kompromiss und zu einer Verbindung der beiden zu gelangen? Ich sage noch einmal: Das erklärt sich aus der historischen Entwicklung.

Nun zu den Vorgaben. Das kann man sehr genau nachvollziehen, wenn man z. B. die Entstehungsgeschichte der Datenschutzrichtlinie von 1995 und die Entstehungsgeschichte der europarechtlichen Grundlagen für einen Informationsanspruch im Umweltbereich nachliest.

Die Kommission war sich durchweg ihrer Kompetenzgrenzen bewusst. Bei der Informationsfreiheit geht es – wenn man es sehr exakt nimmt und um es einmal so auszudrücken und das mit einzubeziehen, was hier erwähnt worden ist – um den Gesamtbereich der öffentlichen Verwaltung. Die Kommission hat sich deswegen zurückgehalten, hat aber in der Vorgeschichte immer wieder auch die Frage der Informationsfreiheit aufgegriffen. Wenn man in den Protokollen und in der Entstehungsgeschichte nachblättert, sieht man, dass dies erwähnt worden ist. Das Ergebnis – darauf kommt es mir an – war,

dass die – wenn Sie so wollen – europäische Intervention einen Prozess beschleunigt hat, der sich seit den Achtzigerjahren auch bei uns, aber nicht nur bei uns bemerkbar gemacht hat, nämlich die Segmentierung der Informationsfreiheit. Während man in den Siebzigerjahren und noch Anfang der Achtzigerjahre generell von der Informationsfreiheit sprach, ist danach beispielsweise im Umweltschutzbereich eine Entwicklung angebahnt worden, die sich auf ganz bestimmte Situationen konzentriert und dort einen Anspruch vorsieht. Eine solche Entwicklung vergrößert zwar die Informationsfreiheit, letztlich aber stellt sie sie infrage, weil parallele Regelungen vorhanden sind, die miteinander verglichen und verbunden werden müssten, um Konflikte aufzufangen, die sich aus dieser Parallelität ergeben.

Ich nenne nochmals das Beispiel Kanadas oder auch das Beispiel Frankreichs. Deshalb hat man sich generell für die Informationsfreiheit entschieden, ohne diesen segmentierten Weg in dieser Form zu beschreiten.

Natürlich haben Sie recht, wenn Sie sagen: Wir haben parlamentarische Rechte; wir brauchen eine parlamentarische Kontrolle, wir erkennen sie an und versuchen, sie zu garantieren. Aber wenn Sie an die vergangenen 30 Jahre und die Entwicklung in der Bundesrepublik zurückdenken, so haben wir es nicht bei der parlamentarischen Kontrolle belassen, sondern wir haben mehr und mehr auch darüber nachgedacht, wie wir den Bürger und die Bürgerin einbeziehen, um ihnen die Chance zu geben, aktiv an der Entwicklung der Gesellschaft zu partizipieren, und um Unmittelbarkeit im Sinne der Kenntnisse späterer Entwicklungen und des Einflusses auf diese Entwicklungen zu generieren. Eben deshalb hat man die Informationsfreiheit derart in den Vordergrund gestellt. Denn ungeachtet dessen und in vollem Respekt vor der parlamentarischen Kontrolle ist die Aktivität der Bürgerinnen und Bürger ein zusätzliches Element, das man garantieren muss.

Damit ergibt sich aber gleichzeitig, dass die Informationsfreiheit sehr viel weiter reicht als der Datenschutz. Der Datenschutz hat, wie Sie wissen, ein ganz bestimmtes Ziel, nämlich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten. Bei der Informationsfreiheit kann es auch um personenbezogene Daten gehen, diese sind aber nicht der Gegenstand der Informationsfreiheit. Insoweit sieht auch der Konflikt anders aus. Aber wenn dies so ist, muss ein Parlament, das ein Gesetz erlässt, von vornherein dafür sorgen, dass es nicht zu unterschiedlichen Interpretationen kommt.

Um es noch klarer zu sagen: Wenn Sie sehr für die Informationsfreiheit sind, dann werden Sie zwangsläufig personenbezogene Daten restriktiv interpretieren. Wenn Sie sehr für den Datenschutz sind, dann werden Sie zwangsläufig – mehr oder weniger – der Tendenz erliegen, personenbezogene Daten und deren Schutz auszuweiten.

Nun kommt es darauf an, wie man das Gleichgewicht garantiert. Ich komme auf mein französisches Beispiel zurück. Frankreich hat es über die Gerichte getan, hat es schlecht getan, mit fatalen Folgen sowohl für die Datenschutzkommission als auch für jene, die für die Informationsfreiheit verantwortlich sind. Das kann man nur verhindern, indem man eine Instanz, nämlich den Datenschutzbeauftragten, auch mit dieser Aufgabe betraut.

Nun noch einmal zurück in die hessische Geschichte. Im ersten hessischen Gesetz hatte der Datenschutzbeauftragte auch die Funktion, die Machtbalance in Hessen zu gewährleisten, indem er diesem Landtag die Möglichkeit sicherte, an Informationen zu

gelangen, die dieser Landtag für seine Arbeit brauchte. Es ist der Hessische Datenschutzbeauftragte gewesen, der Mitte der Siebzigerjahre in einem Zwischenbericht genau dies hervorgehoben und genau dargelegt hat, wie man diese Machtbalance gegen alle möglichen Einwendungen, die damals gekommen sind, sichern kann.

Ich bin insoweit und auch in Kenntnis dessen, was in den anderen Bundesländern geschehen ist, optimistisch, dass das durch die Datenschutzbeauftragten geschehen kann. Da habe ich – ich sage es noch einmal – keine großen Zweifel.

Eine letzte Bemerkung, denn Sie haben sich schon ausführlich damit beschäftigt, und man braucht das auch nicht zu überziehen. Wiederum – nehmen Sie es mir nicht übel – zurück zur Geschichte des Datenschutzes. Was hat diese Geschichte des Datenschutzes in der Bundesrepublik so besonders ausgezeichnet und ihr ein einmaliges Gesicht gegeben? Das, was ich einen föderalen Wettbewerb nennen würde. Hessen hat einen Anstoß gegeben. Andere Länder haben das aufgegriffen, aber auch anders reagiert. In den vielen Jahren des Datenschutzes kam es zu vielen Reflexionen innerhalb der Länder, die es erst ermöglicht haben, den Datenschutz immer wieder kritisch zu überprüfen, auszubauen und Herausforderungen zu meistern.

Auch dafür ein Beispiel. Als in der Volkszählungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die die Bibel des Datenschutzes ist, die informationelle Selbstbestimmung als grundgesetzlich garantiertes Recht anerkannt wurde, war Hessen wieder das erste Land, das mit einer Reform seines Datenschutzgesetzes reagiert hat. Der Bund schob und schob es hinaus. Erst unter dem Druck Hessens, erst unter dem Druck anderer Bundesländer, die das fast parallel dazu gemacht haben, kam es dann zur Reform des Bundesdatenschutzgesetzes. Deswegen bin ich der Meinung, dass mit Verweisungen nichts gewonnen ist, weil Verweisungen sozusagen die ohnehin vorhandene latente zentralistische Tendenz befürworten und somit die Originalität der Lösung von vornherein infrage stellen.

Eines will ich noch hinzufügen. Wenn Sie die neun Ausnahmen in § 3 langsam und sorgfältig lesen, dann werden Sie etliche Stellen finden, die das Herz des Juristen höher schlagen lassen, weil er weiß, dass er unentbehrlich wird, und weil er weiß, dass er 25 denkbare Interpretationen anbieten kann. Beispiele sind bereits genannt worden: „... wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen ...“ Was ist denn „geeignet wäre“, meine Damen und Herren? Im Datenschutz haben wir gelernt, dass Normenklarheit den Verzicht auf solche Formulierungen bedeutet und vom Gesetzgeber verlangt, präzise zu sein.

Das kann man auch deshalb erreichen, weil in dem Gesetz etwas vorgesehen ist, was bislang noch nicht erwähnt wurde und was ich für sehr wichtig halte, nämlich die Reflektion über die Informationsfreiheit in einen dauernden parlamentarischen Diskurs zu verwandeln und konkret zu sagen: Wir verabschieden ein Gesetz, aber wir setzen auch eine Frist. Wenn diese Frist abgelaufen ist, sind wir, die Parlamentarier, verpflichtet, noch einmal zu überlegen: Geht es so? Muss es anders gehen? Geht es gar nicht? Was müssen wir machen?

Das haben wir im Datenschutz in dieser Form versäumt. Das kommt dort langsam. Aber hier können Sie es festlegen und sich damit nicht nur selbst anstacheln, sondern auch davor bewahren, z. B. bestimmte Kompromisse in Kauf zu nehmen. Sie können diese als solche kennzeichnen und sagen, darauf komme man später zurück.

Herr **Dr. Kugelmann**: Ich habe vergessen, auf die Frage von Herrn Siebel zur privatrechtlichen Organisationsform einzugehen. Die Vorschrift des § 1 bewegt sich durchaus im Rahmen dessen, was in allen anderen deutschen Gesetzen ebenfalls steht. Im Kern geht es ja nur darum, dass es egal sein soll, ob man die Stadtwerke als Eigenbetrieb oder als AG organisiert. Der Anspruch der Vermeidung der Flucht in das Privatrecht aus informatorischen Gründen soll jedenfalls vorhanden sein. Das ist der Sinn der Sache. Private Wirtschaftsunternehmen sind ohnehin außen vor. Denn es geht ja um öffentliche Aufgaben, die privatrechtlich erfüllt werden.

(Abg. Michael Siebel: Und es ist zulässig, das unter ein Informationsfreiheitsgesetz zu fassen?)

– Ja, das ist meines Erachtens zulässig.

Abg. **Jörg-Uwe Hahn**: Ich bitte um Entschuldigung. Vielleicht fordere ich ein bisschen zu viel, weil das möglicherweise nicht Ihre Kernkompetenz ist. Aber ich habe das Gefühl, dass auf meine Frage Herr Professor Simitis ein wenig geantwortet hat und dass die anderen Kollegen überhaupt nicht darauf geantwortet haben. Ich fragte – ich will es noch wenig überspitzen –: Gibt es so etwas wie wissenschaftlich erarbeitete Rechtsvergleichung, und zwar nicht zwischen den deutschen Bundesländern, sondern zwischen verschiedenen Staaten?

Ich habe ganz bewusst Schweden angesprochen. Ich frage das, weil ich die Debatte für die FDP in der ersten Debatte schon so angelegt habe und auch hinterfragt habe, ob das, was im Gesetzentwurf steht, nicht eher Steine statt Brot sind. Einer von Ihnen hat ja auch erklärt, dass das, was die GRÜNEN vorgeschlagen haben – ich will es einmal so nennen –, nicht mutig genug sei. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne wissen: Warum ist das nicht mutig oder doch mutig im Vergleich mit anderen Ländern? Dabei meine ich nicht einen Vergleich mit Schleswig-Holstein oder mit Hamburg, sondern mit den Staaten, die insoweit eine längere Geschichte haben. Oder haben die GRÜNEN möglicherweise nur das zu Papier gebracht, was jetzt Gesetzeslage in Schweden ist, in einem Land, in dem die Information einstmals vollkommen offen war?

Vorsitzender: Wer möchte antworten? - Alle. Ladies first. Frau Professor Gurlit, bitte.

Frau Prof. **Dr. Gurlit**: Ich möchte auch noch einmal zu der Frage der Einbeziehung der privatrechtsförmigen Verwaltung Stellung nehmen. Meines Wissens hat Mecklenburg-Vorpommern als einziges Bundesland klargestellt, dass die privatrechtsförmige Verwaltung einzubeziehen ist. In den anderen Ländern wird vor den Gerichten darum gestritten, ob dies so sei.

Mecklenburg-Vorpommern hat den Schnitt gemacht und es im Wortlaut klargestellt. Das wäre, auch in Ergänzung zum Kollegen Kugelmann, mein Vorschlag. Letztlich geht es darum, dass man auf die Form der Privatisierung reagieren muss. Wenn formell privatisiert wird, bei gleichzeitiger Beibehaltung staatlicher Trägerschaft, dann sehe ich keine Gründe, die es rechtfertigen würden, diesen Bereich der nur formell organisierten Verwaltung aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen.

Es tut mir leid, dass ich vorhin auf die Frage rechtsvergleichender Untersuchungen nicht eingegangen bin. In der Tat gibt es umfängliche, auch empirische Untersuchungen, die zu Beginn der Neunzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts durchgeführt wurden, als es darum ging, zunächst einmal für den Bereich der Umweltinformationen ein Informationszugangsrecht zu schaffen, das voraussetzungslos ist. Damals sind große rechtsvergleichende Projekte durchgeführt worden, unter anderem an der Universität Bremen mit Mitteln der EG-Kommission. Diese Projekte haben nicht nur Schweden einbezogen, sondern auch den aktuellen Stand in den Vereinigten Staaten, in Kanada und in zahlreichen europäischen Ländern, die bereits damals allgemeine Informationszugangsgesetze hatten. – Deutschland ist in diesem Feld also ein echter Nachzügler. – Alle Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass bei starken Unterschieden im Detail in keinem dieser Länder die Verwaltung zusammengebrochen ist und dass es auch in keinem dieser Länder zu nennenswertem Geheimnisverrat oder zu Ähnlichem gekommen ist.

Es gibt also zahlreiche, auch empirische Untersuchungen hierzu, die sich nicht auf Deutschland beschränken, sondern gerade auch Länder einbeziehen, in denen dieses Recht schon seit geraumer Zeit verankert ist.

Herr Prof. **Simitis**: Ich möchte lediglich ergänzen. Die erste rechtsvergleichende Untersuchung ist schon in den Siebzigerjahren erschienen. Es folgte eine Reihe weiterer Untersuchungen. Dabei ging es, wie eben gesagt wurde, mehr um die Umweltinformation. Aber es gibt auch ähnliche Untersuchungen mit Anhörungen vor allem in Kanada, um zu sehen, wie sich das außerhalb Kanadas entwickelt hat. Dabei geht man mehr und mehr auch auf den Datenschutz ein, und bei allen Untersuchungen deuten sich die Punkte an, die wir hier ebenfalls hervorgehoben haben.

Vorsitzender: Mir liegen im Moment keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist dieser Block abgeschlossen.

Ich rufe nun den Block der Datenschutzbeauftragten auf. Ich begrüße Herrn Professor Ronellenfitsch. Herr Professor Ronellenfitsch, Sie haben das Wort.

Herr Prof. **Dr. Ronellenfitsch**: Meine Damen und Herren, wir haben ein Sammelsurium völlig unterschiedlicher Argumente gehört. Sie zu einem Mosaik zusammenzufügen, damit man ein richtiges Bild bekommt, fällt mir schwer. Ich wollte an sich auf mein schriftliches Statement abheben, aber ich habe das Gefühl, wir haben durch verschiedene Argumente ein schiefes Bild bekommen, sodass ich einige Missverständnisse des informationellen Zugangsrechts zurechtrücken möchte.

Um gleich die Berührungsängste zu nehmen: Es geht hier nicht um Rechts- oder Linkskonstellationen oder Ähnliches, es geht auch nicht um den Gegensatz von repräsentativer und partizipatorischer Demokratie. Letztlich geht es darum, ob wir den Status quo des deutschen Amtsgeheimnisses bewahren wollen oder ob wir uns an die gewandelten Verhältnisse der modernen Informationsgesellschaft anpassen. Das ist das Entscheidende.

Ich verstehe, dass es Berührungsängste gibt. Das hat man immer, wenn man aus ei-

nem Traditionsbestand aussteigen möchte. Aber das ist nicht als überzeugendes Argument zu würdigen.

Nun zu den einzelnen Punkten. Schon die Frage der Notwendigkeit des Gesetzes oder des Bedarfs des Gesetzes ist schief gestellt. Unsere Verfassungsordnung beruht auf dem Verteilungsprinzip. Das normale ist die Freiheit der Bürger, der staatliche Eingriff ist das Unnormale und bedarf deswegen der Rechtfertigung. Für einen staatlichen Eingriff braucht es ein Bedürfnis. Wenn ich die Freiheitsposition des Einzelnen zementiere und ausbaue, brauche ich im Grunde genommen keine Rechtfertigung, denn es ist selbstverständlich, dass ich das tue.

Wenn Sie unbedingt auf die Notwendigkeit abstellen wollen: Die informationelle Selbstbestimmung steht neben der Informationsfreiheit. In Artikel 5 GG steht: Jeder hat das Recht auf Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen. – Was „allgemein zugängliche Quellen“ sind, muss im Laufe der Entwicklung klargestellt und muss der Entwicklung angepasst werden. Unser Problem besteht in der Frage, ob diese Aktenbestände allgemein zugängliche Quellen sind, ob wir uns das leisten können oder nicht und ob wir uns das leisten sollten oder nicht.

Unterstellt, Sie benötigen eine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung, Sie halten dies für notwendig, dann darf man nicht auf die Vielzahl der Akteneinsichtsrechte abstellen, die in jeder Menge von Gesetzen zersplittert sind, etwa im Landespressegesetz. Frau Gurlit hat es bereits angesprochen: Dies sind alles subjektive und berechtigte Rechte in schwebenden Verwaltungsverfahren, Ansprüche, die sich rechtsstaatlich ergeben. Es stimmt natürlich aus Gesichtspunkten des effektiven Rechtsschutzes im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren, das daran anknüpft. Diese haben mit dem Akteneinsichtsrecht, mit dem informationellen Zugangsrecht, mit dem wir uns heute befassen, allerdings nicht das Geringste zu tun. Hierbei geht es um ein frei schwebendes Zugangsrecht. Es geht um das Informationszugangsrecht der Bürger, unabhängig davon, ob sie ein rechtliches, ein berechtigtes Interesse geltend machen können oder nicht.

Und dann fragen Sie mich: Warum sollen Bürger überhaupt ein Zugangsrecht haben oder warum nicht? Nun gut. Das ist die Frage: Warum habe ich ein Recht auf Information, und warum habe ich ein Recht auf Bildung, und was lasse ich mich das kosten? Ein mündiger Bürger, ein informierter Bürger ist allemal das, was wir uns in unserer Demokratie vorstellen.

Sie haben von der Kontrolle der Exekutive durch die Parlamente gesprochen. Diese wird ja nicht genommen. Aber wer kontrolliert denn die Kontrolleure? Sie unterstellen sich ja auch der Kontrolle, und wenn Sie gewählt werden, so wollen Sie doch von informierten Bürgern und nicht von künstlich dumm gehaltenen Bürgern gewählt werden.

Was lassen wir uns den mündigen Bürger kosten? Das ist die Frage. Was lassen wir uns die Bildung kosten? Nachdem überall im kommunalen Bereich und in den sonstigen Bereichen der Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr als Untertanen, sondern als Kunden betrachtet werden, sollten Sie sich einmal beim Wort nehmen lassen, sich wirklich kundenorientiert verhalten und Informationen präsentieren, die kundengerecht ausgesprochen werden können. Wenn der Bürger dann etwas dafür zahlen muss, so ist das mit dem Konnexitätsprinzip ohne weiteres auffangbar.

Für mich als Datenschutzbeauftragter ist die Frage entscheidend: Wieso dränge ich mich als Datenschutzbeauftragter dazu, die Informationszugangsrechte zu gewährleisten? Herr Simitis hat es schon zum Ausdruck gebracht. Dies sind zwei Seiten der gleichen Medaille. Die Informationszugangsfreiheit und die informationelle Selbstbestimmung lassen sich nicht trennen. Aber etwas weiche ich ab: Wenn es zum Konflikt zwischen dem Informationszugangsrecht und der informationellen Selbstbestimmung kommt, so bin ich immer noch der Meinung, dass die informationelle Selbstbestimmung stärker an der Menschenwürde orientiert und stärker im Grundgesetz und in den Verfassungsordnungen gewährleistet ist als ein allgemeines, nicht berechtigtes Zugangsrecht. Deswegen hätte ich gerne die Kontrolle in einer Hand, um dem informationellen Selbstbestimmungsrecht Vorrang einzuräumen.

Diese Gewichtung ist mir völlig einleuchtend. Deswegen begrüße ich den Gesetzesvorschlag der GRÜNEN, auch wenn diese sich jetzt den Vorwurf gefallen lassen müssen, dass er besonders vorsichtig sei. Wir bewegen uns ja auf dem Gebiet der experimentellen Gesetzgebung und wollen nicht auf einen Schlag das Rad neu erfinden. Man kann dies mit einer Befristung machen. Aber mit Befristungen bin ich immer vorsichtig, weil eine Befristung dazu führt, dass bei Ablauf der Frist Entscheidungsdruck entsteht und dann unsorgfältig argumentiert wird. Die befristeten Gesetze werden dann am 22. Dezember im Plenum diskutiert und über die Bühne gebracht. Dann hat man ein ganzes Paket. Die Fristen laufen ab.

Eine experimentelle Gesetzgebung halte ich für wichtig. Deswegen ist es völlig absurd, auf ein Bundesgesetz zu verweisen, von föderalen Friktionen ganz abgesehen. Sie stellen sich als hessische Parlamentarierinnen und Parlamentarier ein Armutszeugnis aus, wenn Sie sich hinter dem Bund verstecken. Das brauchen Sie nicht.

Ein letzter Punkt. Sie haben völlig recht. Ich beanspruche als Datenschutzbeauftragter auch mein Kontrollrecht auf jede materielle Staatstätigkeit, ungeachtet der Rechtsform, und spiegelbildlich würde das auch beim Informationszugangsrecht gelten. Da wären also Restriktionen nicht angebracht, aber ansonsten sehr wohl.

Frau Heesen: Guten Tag. Mein Name ist Isabel Heesen. Ich bin seit drei Jahren Referentin für die Informationsfreiheit bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen. Sechs der inzwischen neun Mitglieder der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten haben im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Diese sechs Mitglieder der Konferenz, die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, vertrete ich heute.

Diese Länder begrüßen den Antrag der SPD für ein Informationsfreiheitsgesetz und den Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehr. Mit dieser Gesetzesinitiative besteht nun auch für das Land Hessen die Möglichkeit, eine moderne, transparente Verwaltung zu schaffen und zu stärken und damit das Demokratieprinzip, aber natürlich auch das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und hier insbesondere die Korruptionsprävention und die Korruptionsbekämpfung zu stärken.

Die Erfahrungen in den Ländern, die bereits seit einigen Jahren Informationsfreiheitsgesetze haben – beispielsweise Brandenburg seit neun Jahren oder Nordrhein-Westfalen seit fünf Jahren –, haben gezeigt, dass seitens der Bürgerinnen und Bürger in jedem

Fall der Bedarf für ein solches Gesetz gesehen wird. Der allgemeine Informationszugang wird also von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Auf der anderen Seite haben die Erfahrungen aber auch gezeigt, dass die Verwaltungen durch diese Gesetze nicht übermäßig belastet werden. Dies wurde im Rahmen verschiedener Evaluierungen auch von den Kommunalen Spitzenverbänden bestätigt.

Inhaltlich haben wir uns zu dem Gesetzentwurf in unserer schriftlichen Stellungnahme detailliert geäußert. Aufgrund der knapp bemessenen Zeit möchte ich nur zu zwei Punkten ganz kurz etwas sagen.

Dabei geht es mir zum einen um den Informationszugang bei privaten Unternehmen, die in öffentlicher Hand sind. Diesbezüglich vertreten wir ebenfalls die Auffassung, dass der Zugang auch auf die freiwillige Daseinsvorsorge ausgeweitet werden muss. Es können nicht nur beliehene Unternehmen oder Unternehmen, die pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen, darunter fallen, sondern dies muss eben auch Unternehmen betreffen, die freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen, soweit sie in öffentlicher Hand sind und durch die öffentliche Hand kontrolliert werden.

Diese Auffassung wird inzwischen auch von der Rechtsprechung des BGH im Hinblick auf die Pressegesetze, beispielsweise auf das niedersächsische, bestätigt. Jetzt kündigt sich in Bayern ebenfalls eine entsprechende Entscheidung an. Auch das Landgericht München hat mittlerweile so entschieden, und der BGH wird jetzt wahrscheinlich eine Entscheidung für Niedersachsen treffen.

Was die Formulierung angeht, würde auch ich raten, das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns anzuschauen. Das ist das erste Landesgesetz, das eine solche klare Regelung getroffen hat. Eine sehr schöne Regelung enthält auch das Umweltinformationsgesetz des Bundes. Auch dessen Formulierung kann man im Prinzip sehr gut übernehmen. Dabei kommt es einfach darauf an, ob das private Unternehmen in öffentlicher Hand ist, ob es in irgendeiner Weise von der öffentlichen Hand kontrolliert wird, sei es durch Kapitalanteile oder durch Aufsichtsratsstätigkeit.

Besonders hervorheben wollen wir auch den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Dieser ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf sehr restriktiv geregelt, d. h. es fehlt eine Abwägung. Diese Abwägung – das zeigt die Erfahrung in den anderen Bundesländern – ist absolut notwendig, weil der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der schwierigste Verweigerungsgrund in den Gesetzen ist. Zum einen ist es außerordentlich schwierig, überhaupt die Definition klar abzugrenzen. Der wettbewerbsrechtliche Begriff ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Für die Kommunen ist es also schwierig, die Definition rechtlich abzugrenzen.

Zudem ist es, wenn man dann diese Definition abgegrenzt hat, außerordentlich schwierig, diese Definition auf die Unterlagen anzuwenden. Was in einem Vertrag fällt nun unter diese Definition, und was fällt nicht darunter? Dies ist eine sehr große Herausforderung für die öffentlichen Stellen. Deswegen fordern wir darüber hinaus eine Abwägungsklausel. Denn es gibt ganz klar gelagerte Fälle, in denen ein deutlich überwiegendes Allgemeininteresse an der Offenlegung der Information gegeben ist und nur ein sehr geringes Interesse an einer Geheimhaltung bestehen kann, wie etwa bei strafbarem Verhalten durch das Unternehmen oder in Situationen, in denen nur ein ganz geringer wirtschaftlicher Schaden droht. Eine solche Abwägungsklausel ist absolut erforderlich. Das sagt auch der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,

der mittlerweile ein Jahr Erfahrung mit einer solchen restriktiven Regelung hat und mit dieser Regelung überfordert ist.

Diese beiden Punkte wollte ich noch einmal besonders hervorheben. Nun möchte auf zwei weitere Punkte eingehen, die im Laufe der Diskussion aufgetreten sind.

Einmal geht es um die Bedenken einer Kollision zwischen der Informationsfreiheit und dem Datenschutz. Diese Bedenken teile ich nicht. Denn man muss berücksichtigen, dass es den Informationsfreiheitsgesetzen nicht um eine Offenlegung von personenbezogenen Daten geht. Vielmehr sollen Verwaltungsentscheidungen, Verwaltungsprozesse offengelegt werden. Deswegen enthalten die Gesetze alle Verweigerungsgründe, die den Schutz personenbezogener Daten ganz klar festlegen.

Sie haben in § 5 Abs. 1 und 2 unsere Regelung zum Teil übernommen. Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine restriktive Regelung, sind sehr mit ihr zufrieden und begrüßen auch, dass Sie wenigstens die Absätze 1 und 2 übernommen haben. Absatz 3 fehlt leider noch. Mit dieser Regelung haben wir überhaupt keine Probleme. Im Rahmen des Schutzes personenbezogener Daten im Rahmen der Informationsfreiheitsgesetze, so wie er in Nordrhein-Westfalen geregelt wurde, lebt der Datenschutz im Rahmen der allgemeinen Informationsfreiheit zu 100 % auf. Dieser Verweigerungsgrund ist sehr restriktiv und teilweise sogar restriktiver als die Datenschutzgesetze.

Dazu muss ich auch noch sagen, dass ich es für sehr sinnvoll halte, dass Informationsfreiheit und Datenschutz in einer Hand liegen. Ich bin für die Informationsfreiheit zuständig und habe in manchen schwierigen Fällen beim Schutz personenbezogener Daten, sei es Sozialdatenschutz oder Gesundheitsdatenschutz, durchaus immer wieder einmal Abgrenzungsschwierigkeiten. Dann habe ich stets die Möglichkeit, meinen Vorgang sofort an das entsprechende Datenschutzreferat weiterzuleiten und dort um Stellungnahme zu bitten: Wie seht ihr das? Wie müssen wir diese personenbezogenen Daten beurteilen? Wie hoch ist die Sensibilität? Damit habe ich auf kurzem Weg, innerhalb einer Stunde, eine konkrete Stellungnahme vonseiten des Datenschutzes. Das funktioniert bei uns im Haus wunderbar.

Ich habe auch schon Situationen erlebt, in denen ich als Informationsfreiheitsbeauftragte den Schutz personenbezogener Daten restriktiver ausgelegt habe als unsere Datenschutzreferate. Erst vor zwei Wochen ist eine Situation eingetreten, in der ich gesagt habe: Nein, die Adressen können nicht preisgegeben werden, und der für den Sozialdatenschutz Zuständige meinte: Wir können sie ruhig herausgeben.

Von daher sehe ich keine Kollision zwischen Informationsfreiheit und Datenschutz. Der Datenschutz lebt zu 100 % in den Informationsfreiheitsgesetzen auf.

Zu den praktischen Erfahrungen möchte ich noch sagen, dass in Nordrhein-Westfalen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung stattgefunden hat. Diese Evaluierung hat ergeben, dass in diesen ersten beiden Jahren bei allen öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 2.177 Anträge gestellt wurden. Von diesen 2.177 Anträgen betrafen lediglich 97, also 4,5 %, personenbezogene Daten Dritter. Lediglich in 4,5 % aller Fälle sind also überhaupt personenbezogene Daten Dritter tangiert. Bei diesen 97 Fällen haben 41 Personen ihre Einwilligung zur Weitergabe der personenbezogenen Daten erteilt. Dies verdeutlicht, dass die Gefahr der Preisgabe personenbezogener Daten, die mehrfach angesprochen wurde, so gar nicht gegeben ist.

Nun möchte ich noch kurz etwas zu den Bedenken der Kommunalen Spitzenverbände sagen. Diese befürchten, dass die Verwaltungen überlastet werden. Ich habe schon kurz angedeutet, dass sich im Rahmen der Evaluierung ergeben hat, dass dies nicht der Fall ist. Insbesondere in Nordrhein-Westfalen haben die Kommunalen Spitzenverbände gesagt: Die von uns im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens befürchtete Überlastung der Kommunen ist nicht eingetreten. Es gibt keine Überlastung der Kommunen.

Zu den Gebühren. Wir haben eine Verwaltungsgebührenordnung und eine Tarifstelle zum Informationsfreiheitsgesetz. Mit dieser Gebührenordnung und der Tarifstelle ist es den Kommunen und den öffentlichen Stellen möglich, den tatsächlich anfallenden Verwaltungsaufwand durch die Gebühren abzudecken, sodass dort keine übermäßigen Kosten entstehen.

Zu den Gebühren möchte ich auch noch sagen, dass in Nordrhein-Westfalen lediglich 44 % aller Fälle gebührenpflichtig werden. In den übrigen Fällen handelt es sich um einfache Akteneinsicht, um eine einfache Auskunft, die innerhalb von wenigen Minuten gegeben werden kann, sodass überhaupt kein Verwaltungsaufwand anfällt.

Mir liegt die bereits erwähnte schriftliche Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vor, sodass ich Ihnen zum Abschluss noch folgenden Satz vorlesen kann. Nach den ersten zwei Jahren wird also festgestellt:

Insgesamt hat sich damit unsere im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens geäußerte Sorge, dass es auf Seiten der Kommunen durch das IFG/NRW zu einer erheblichen Bindung von Personal und Sachmitteln kommen wird, glücklicherweise bislang nicht bestätigt.

– Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Ich setze das Einverständnis der Abgeordneten voraus, dass wir die beiden letzten Anzuhörenden, die wir noch auf der Liste haben, gleich mit anhören und erst dann in die Fragerunde einsteigen.

Im Block der Datenschutzbeauftragten hat sonst niemand zugesagt. Somit komme ich zum Deutschen Journalistenverband, Landesverband Hessen. Herr Dr. Mecklenburg, bitte.

Herr **Dr. Mecklenburg:** Es ist bereits viel gesagt worden. Ich musste meine Stellungnahme dauernd umschreiben.

Lassen Sie mich das, was Herr Professor Ronellenfitsch gesagt hat, noch einmal betonen. Wir haben eine Republik, und eine Republik ist der Übersetzung nach eine „res publica“, eine öffentliche Sache. Öffentlichkeit ist in unserem Staatswesen vom Selbstverständnis her die Regel, Geheimhaltung und Amtsgeheimnis sind die Ausnahme.

Unter diesem Gesichtspunkt muss man die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes eigentlich nicht mehr diskutieren.

Der Deutsche Journalistenverband begrüßt es sehr, dass in Hessen eine diesbezügliche Initiative ergriffen wird und dass ein solches Gesetz verabschiedet werden soll. Das Gesetz baut im Wesentlichen auf das Bundesgesetz auf und enthält auch einige Verbesserungen. Speziell für Journalisten ist die Klarstellung der Rolle des Hessischen Rundfunks interessant. Sie ist teilweise gelungen. In der anderen Hälfte als Anspruchsteller – der Rundfunk ist auch ein Grundrechtsträger – besteht noch eine kleine Lücke. Es gibt Verbesserungen bei den Fristsetzungen für Auskünfte und die eine oder andere Kleinigkeit. – Das sind die guten Nachrichten.

Die schlechten Nachrichten lauten: Erstens ist das IFG des Bundes nicht besonders gut. Dieses ist sehr kritisiert worden. Viele Schwachstellen haben Sie übernommen, und Sie haben noch einige weitere hineingebracht. Das Bundesgesetz ist meiner Meinung nach ein Gesetz, das sehr nahe daran ist, sich selber aufzuheben, weil es ein Fall der in einem Rechtsstaat verbotenen in sich widersprüchlichen Rechtsetzung ist, in dem Sie mit der einen Hand geben, was Sie mit der anderen Hand wieder nehmen.

In Ihrem Gesetzentwurf sind Ausnahmetatbestände enthalten, die Sie teilweise sogar selber misszuverstehen scheinen. Nehmen wir den Tatbestand der öffentlichen Sicherheit. Diesbezüglich reden Sie von 09-11 und Terroranschlägen. Die öffentliche Sicherheit ist aber ein polizeirechtlicher und ordnungsrechtlicher Begriff. Das geht sehr viel weiter, und der Schutz der öffentlichen Sicherheit führt dazu, dass Sie, wenn ihn jemand sportlich auslegt, fast nichts mehr bekommen.

Das Gleiche gilt, soweit es die fiskalischen Interessen angeht. Wenn ich die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände höre, kann ich mir sofort einen Kommunalbeamten vorstellen, der sagt: Diese Auskunft kostet etwas. Wenn ich ihm Auskunft erteilen muss, geht das in den Aufwand. Das ist ein fiskalisches Interesse. Die Auskunft bekommt er nicht.

Des Weiteren ärgere ich mich darüber, dass Sie – wie es auch im Bundesgesetz steht – eine Verwaltungsvorschrift in ein Gesetz schreiben und sagen, Sie konturierten das Gesetz durch eine Verwaltungsvorschrift. Auch wenn dies der Bundesgesetzgeber so macht, ist dies nicht möglich, es ist nicht in Ordnung.

Unerfreulicherweise fügen Sie die Regelung über summarische Auskünfte hinzu. Ich kann das nur so verstehen, dass das aus dem Prozessgrundsatz des Verbots des Ausforschungsantrages im Zivilprozess kommt. Dort gibt es dieses Institut tatsächlich. Hier ist es völlig fehl am Platze und führt dazu, dass es nach Ihrer Definition möglicherweise bereits als summarische Auskunft zu verstehen ist, wenn jemand Angaben über die ersten 50 Empfänger von Agrarsubventionen haben möchte, und dass diese Auskunft blockiert wird.

Für ganz gefährlich und auch für sehr unerfreulich halte ich, dass Sie die gewerblichen Nutzungen einmal mit Ordnungsstrafen belegen und auch sonst ganz generell verbieten wollen. Das kann das Zeichen der Zeit nicht sein. Es gibt immerhin ein Informationsweiterverarbeitungsgesetz, das zwar – das gebe ich zu – schwierig zu verstehen ist, aber vom Ansatz und vom rechtshistorischen Hintergrund her so gemeint ist, dass man sagt: Die Informationsfreiheit soll auch dazu dienen, einen Wirtschaftszweig zu generieren, der davon lebt, öffentliche Informationen in den Wirtschaftskreislauf einzubringen. Wir tun genau das Gegenteil.

Zum Datenschutz und zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Ich selber würde den Datenschutz heute, anders als vor sieben oder acht Jahren, hier als etwas zu restriktiv ansehen. Denn die internationale Entwicklung ist tatsächlich die der Umweltinformationsrichtlinie und von Gesetzen, die, zumindest in Grenzen, eine Abwägung vorsehen, die meiner Ansicht nach durchaus restriktiver sein muss. Insofern stimme ich diesbezüglich wie bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit den Vorrednern überein. Gleichwohl haben wir einen sehr formellen Begriff des personenbezogenen Datums, und wenn Sie es dabei belassen, erhalten Sie tatsächlich eine hohe Einschränkung, die auch ein hohes Missbrauchspotenzial besitzt.

Was die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angeht, wird es Sie nicht überraschen, dass ich Ihnen sage: Das halte ich für völlig daneben. Die Freigabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von der Zustimmung des Geheimnisinhabers abhängig zu machen, ist unwürdig. Das widerspricht jedem internationalen Standard.

Ich bin sehr erschrocken, dass Sie als GRÜNE ein derartiges Gesetz in den Landtag einbringen. Wenn ich von den GRÜNEN ein Gesetz mit diesem Thema erwarte, bei dem die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass Sie es durchkriegen, dann erwarte ich – was Herr Professor Ronellenfitsch ebenfalls andeutete – auch einen lebhaften Beitrag zur rechtspolitischen Diskussion und keine vorzeitige Zurücknahme irgendwelcher Positionen. Selbst wenn Sie den Standpunkt einnehmen, dass Sie ein Gesetz einbringen, das von der CDU getragen werden kann, fallen Sie hinter das zurück, was anderweitig in den Bundesländern, z. B. in Mecklenburg-Vorpommern, geleistet worden ist.

In positiver Hinsicht würde ich höchstens sagen: Bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann man die Abwägungsregelungen noch verbessern, indem man auf das Instrument der Regelbeispiele zurückgreift. Dieser Vorschlag hat sich im Bundesgesetz leider auch nicht durchgesetzt. Nur im internationalen Bereich gibt es das eine Gegenbeispiel der Emission in die Umwelt. Das ist mit zehn oder 15 Jahren Vorlauf diskutiert worden und wurde dann endlich mit eingebracht. Ich würde beispielsweise Ausschreibungsunterlagen mit hineinnehmen, Informationen über Subventionen und derartige Dinge.

Insgesamt würde ich sagen: In Deutschland besteht inzwischen eine unerträgliche Rechtszersplitterung. Wenn Sie ein Gesetz machen wollen, sollten Sie als Vorlage nicht das IFG des Bundes, sondern das UIG des Bundes nehmen. Das ist der beste Standard, den wir im Moment in Deutschland haben, und dies nicht zufällig. Dieser ist Deutschland von der EU aufgezwungen worden. Fangen Sie damit an, und schreiben Sie das auf hessische Verhältnisse um.

Vorsitzender: Ich gehe davon aus, dass die Abgeordneten alles aufnehmen und auch alles umsetzen, so wie das bei den Fraktionen gang und gäbe ist.

Ich rufe nun den Fachverband „Mehr Demokratie e. V.“ auf. – Das passt gut. – Herr Auls, bitte.

Herr **Auls:** Einen guten Tag, meine Damen und Herren, und vielen Dank dafür, dass wir als Fachverband „Mehr Demokratie“, die wir uns seit 18 Jahren für direkte Demokratie hier in Deutschland einsetzen, ebenfalls die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme

abzugeben.

Wir haben im Gegensatz zu anderen Beiträgen den Vorschlag der GRÜNEN etwas intensiver bearbeitet und haben in unserer Stellungnahme eine Spalte daneben gestellt, in die wir konkret das, was wir als wichtig erachten, eingestellt und dies auch entsprechend kommentiert haben.

Sie haben dieses Thema nun schon zwei Stunden lang gewälzt. Deshalb fasse ich mich kurz und versuche lediglich herauszuarbeiten, was uns wichtig ist.

Ich gehe einmal davon aus, den Bürger interessieren am meisten Gesundheitsthemen, die Frage der Verwendung von Fördermitteln durch die Politiker oder auch, dass man Transparenz in öffentliche Ausschreibungen hineinbringt. Das sind wohl die Belange, bei denen der Bürger ein berechtigtes Interesse hat und bei denen man sich, wie dies von vielen hier auch benannt wurde, nicht nur dem Kontrollmechanismus des Parlamentarismus ausliefern darf, sondern bei denen auch ein legitimes Interesse des Bürgers umgesetzt werden muss.

Deswegen bitten wir darum, wenn dieses Gesetz wirklich weiterbearbeitet werden soll, sich unserer konkreten Vorschläge anzunehmen und das, was wir genannt haben, zu bedenken.

Vorsitzender: Herzlichen Dank. – Wir kommen nun zu der Fragerunde. Herr Frömmrich, Sie haben das Wort.

Abg. **Jürgen Frömmrich:** Ich hatte mir die Frage aufgeschrieben, wie das Verfahren und die Überforderung der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen aussehen. Aber das ist dankenswerterweise bereits beantwortet worden.

Gestatten Sie mir aber noch eine Bemerkung zu dem, was gerade gesagt worden ist.

Ein solcher Gesetzentwurf wird natürlich unter gewissen Voraussetzungen und auch mit einer gewissen Intention eingebracht. Intention sollte es sein, keinen Gesetzentwurf vorzulegen, der sozusagen die Maximalforderung darstellt, sondern einen Gesetzentwurf, der Aussicht hat, auch beschlossen zu werden. Das ist die Maxime, nach der man Gesetzentwürfe erarbeitet und auch vorlegt. Das ist zumindest die Maxime, nach der wir dies tun. Deswegen haben wir auch einen Gesetzentwurf ins Verfahren eingebracht, und deswegen haben wir im Übrigen auch eine Anhörung gemacht.

Unsere Fraktion wertet Anhörungen sehr wohl und sehr gut aus, und in diesem Ausschuss benennen wir auch dankenswerterweise Expertinnen und Experten und laden sie ein, um zu lernen und um Gesetzentwürfe zu verändern. Eine ganze Menge der Vorschläge, die hier gemacht worden sind, insbesondere zur Frage des Zugangs bei ausgliederten Betrieben und auch zur Frage der Restriktionen, die formuliert worden sind – auch zur Frage des Verfassungsschutzes –, geben – mir zumindest – sehr zu denken und werden uns wahrscheinlich dazu veranlassen, einen Änderungsantrag zum eigenen Gesetzentwurf einzubringen. Von daher hat die Anhörung, für mich zumindest, eine ganze Menge gebracht, und ich bedanke mich auf jeden Fall für Ihre Stellungnahmen.

Abg. **Michael Siebel:** Nun bin ich ganz verwirrt. Ich wollte Fragen stellen. – Das darf ich trotzdem. – Ich habe an Frau Heesen zwei Fragen.

Erstens. Könnten Sie bitte Ihre Aussage über die Belastung durch die Anfragen im Rahmen von Informationsfreiheits- und Informationszugangsgesetzen quantifizieren, am besten nach Fallzahlen? Ich habe nur Zahlen im Kopf, die relativ alt sind und relativ kleine Fallzahlen umfassen. Aber da nunmehr teilweise eine neunjährige Erfahrung vorliegt, wäre ich für eine Quantifizierung dankbar.

Zweitens. Die Hinweise auf Öffentlich-Rechtliche und auf privatwirtschaftlich Organisierte, die öffentliche Aufgaben erfüllen, habe ich verstanden. Aber wie ist das denn mit solchen Organisationen, die Aufgaben für die Öffentlichkeit im Rahmen der subsidiären Organisation erfüllen und mit der öffentlichen Verwaltung beispielsweise insofern verbunden sind, als sie für die Leistungserbringung, für die Erfüllung solcher Aufgaben öffentliche Mittel erhalten? Das ist im kommunalen Bereich mehr als üblich.

„Leistungsvertreter“ darf man ja nicht mehr sagen; denn diese sind ja gewerbesteuerpflichtig. Es gibt also Rahmenvereinbarungen, auf deren Grundlage subsidiäre Träger öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Würde das Ihrer Auffassung nach und nach Ihrer Erfahrung auch mit umfasst sein können – nicht im Rahmen dieses Informationsfreiheitsgesetzes, denn da ist es nun wirklich ganz bewusst ausgeschlossen – von den Informationsfreiheitsgesetzen, die Sie vertreten, beispielsweise von dem Mecklenburg-Vorpommerns?

Abg. **Peter Beuth:** Ich darf an das anschließen, was der Kollege Frömmrich zuletzt gesagt hat, und mich auch herzlich dafür bedanken, dass Sie uns hier Rede und Antwort gestanden und auch umfangreiche Stellungnahmen abgegeben haben. Ich habe irgendwann einmal gelernt, dass man die Frage nach dem Bedarf nicht stellen darf; aber ich fürchte, wir werden sie noch diskutieren, zumindest in unseren Reihen.

Ich will aber noch eine Frage anschließen. Sie bezieht sich auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Frau Heesen hatte diesbezüglich von umstrittenen Definitionsbestimmungen gesprochen und das Problem entsprechend dargestellt. Wenn das schwierig ist, muss es irgendwie aufgelöst werden. Daher meine Frage: Diese Schwierigkeit wird nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zugunsten der Informationsfreiheit aufgelöst und eben nicht zugunsten von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Habe ich das so richtig verstanden, oder habe ich das falsch verstanden?

Abg. **Sigrid Erfurth:** Ich habe noch eine inhaltliche Frage an Frau Heesen, die schon relativ lange mit einem solchen Gesetz umgeht und somit aus der Praxis kommt. Es wird immer wieder gesagt, Informationsfreiheitsgesetze führten dazu, dass Menschen, von denen wir das nicht so gerne hätten, dieses Recht extensiv ausnutzten. Explizit wird das z. B. in einer uns vorliegenden Stellungnahme des Innenministeriums von Baden-Württemberg verbalisiert. Dort heißt es nämlich:

Eine generelle Informationsfreiheit, wie sie auch der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, birgt darüber hinaus nachweislich die Gefahr, dass sich kriminelle oder extremistische Kreise das Gesetz zunutze machen.

Diesen Vorwurf habe ich auch bei uns im Landtag schon des Öfteren gehört, und ich möchte Sie, Frau Heesen, die Sie schon länger mit einem solchen Gesetz arbeiten, fragen, ob es aus Ihrer Arbeit Hinweise auf ein solches Ausnutzen dieser gefährlichen Kreise gibt.

Vorsitzender: Nun liegen mir keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Alle Fragen sind, so wie ich sie verstanden habe, gebündelt an Frau Heesen gerichtet worden. Bitte sehr, Frau Heesen.

Frau Heesen: Zunächst möchte ich noch etwas zu den Zahlen sagen, die sich bei uns im Rahmen der Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes nach den ersten zwei Jahren ergeben haben.

Innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden in Nordrhein-Westfalen bei allen öffentlichen Stellen insgesamt 2.177 Anträge gestellt. Das sind ca. 1.000 Anträge pro Jahr. Von diesen 2.177 Anträgen wurden 437, also 20 %, abgelehnt, und von diesen 437 Ablehnungen wurden in 72 Fällen, also bei 3 % der Informationsanträge, Klage erhoben.

In 1.740 Fällen wurde stattgegeben. In weniger als der Hälfte dieser Fälle, nur bei 44 %, wurde eine Gebühr erhoben. Von den 2.177 Anträgen, die bei öffentlichen Stellen angefallen sind, wurden 1.590 und demnach 73 % aller Anträge im kommunalen Bereich gestellt, sodass man wirklich sagen kann, dass die Kommunen vom Informationsfreiheitsgesetz am meisten betroffen sind. Dennoch haben sie ihrerseits zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes keine übermäßige Belastung festgestellt.

Dies sind ein paar grobe Zahlen, die ich Ihnen ad hoc nennen kann. Wir haben den Evaluationsbericht in die Homepage des Innenministeriums von Nordrhein-Westfalen eingestellt. Dort kann die weitere Aufgliederung der Zahlen eingesehen werden. Hieraus ergibt sich beispielsweise, wie viele Widersprüche eingelegt wurden oder inwieweit die einzelnen Ressorts betroffen waren. Ich denke, dies vorzutragen, würde zu weit führen. Ich habe den Bericht vor mir liegen und könnte weiter vorlesen, aber die von mir genannten Zahlen zeigen den groben Rahmen der Belastung der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Reicht Ihnen das zunächst einmal aus? – Danke.

Sie hatten zudem gefragt, ob auch die privaten Unternehmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert oder unterstützt werden, von dem von uns gewünschten Anwendungsbereich umfasst werden. Das sehe ich nicht so, weil die privaten Unternehmen, die ja auch in privater Hand sind, also im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht durch die öffentliche Hand kontrolliert werden, mit den erhaltenen Geldern eigenständige Entscheidungen treffen können, die von der öffentlichen Hand unabhängig sind. Allerdings würde ich in diesen Fällen darauf hinweisen, dass die öffentliche Hand, soweit sie Fördermittel erteilt oder öffentliche Gelder weitergibt, kontrollierbar ist, dass also in diesen Grenzfällen Informationsanträge an die öffentlichen Stellen gerichtet werden können, und zwar im Hinblick auf die Offenlegung der Unterlagen, die diese Subventionen oder andere Förderungen zum Inhalt haben.

Insoweit fallen also in den von Ihnen angesprochenen Fällen nicht die privaten Unternehmen unter das Informationsfreiheitsgesetz, wohl aber die öffentlichen Stellen, die die Entscheidung darüber treffen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen gefördert werden soll.

Genügt Ihnen das zu Ihrer Frage, oder haben Sie noch eine Rückfrage? – Die klare Antwort lautet, dass diese Unternehmen auch nach der von uns geforderten Formulierung von dem Anwendungsbereich nicht erfasst werden, dass aber im Hinblick auf die Förderung durch die öffentliche Hand Informationsanträge gegenüber der öffentlichen Hand möglich wären.

Außerdem wurde noch die Frage gestellt, ob die von uns geforderte Abwägungsklausel im Bereich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen die Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses pauschal zugunsten der Informationsfreiheit aufweichen würde. Das ist natürlich nicht der Fall. Die Definition bleibt ja unverändert bestehen, so wie sie in der Rechtsprechung, in der Literatur entwickelt wurde. Auch wenn sie in manchen Bereichen umstritten ist und es schwierig ist, sie auszulegen, umreißt sie dennoch klar, was bei den privaten Unternehmen zu schützen ist, was genau sensible Daten sind. Dieser Schutz bleibt unverändert bestehen. Es gibt nur einige wenige Fälle, in denen das Schutzinteresse des Unternehmens als sehr gering angesehen werden kann, so wenn es sich um strafbares Verhalten des Unternehmens, beispielsweise um Verstöße gegen das Hygienegesetz, handelt oder wenn das Unternehmen lediglich einen sehr geringen wirtschaftlichen Schaden zu erwarten hat. Allenfalls in diesen wenigen Fällen kann durch eine solche Abwägung die Entscheidung zugunsten der Informationsfreiheit ausfallen. Aber die Definition des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses wird nicht pauschal zugunsten der Informationsfreiheit aufgeweicht.

Als Letztes wurde noch die Frage gestellt, inwieweit wir Erfahrungen mit Missbrauchsfällen haben, inwieweit also kriminelle oder extremistische Kreise das Informationsfreiheitsgesetz zu ihren Gunsten nutzen oder missbrauchen. Dazu kann ich Ihnen sagen: Ich bin seit drei Jahren in diesem Bereich tätig, ich nehme auch immer an den Arbeitskreisen etc. teil, stehe also in einem ständigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit den anderen Ländern. Im Laufe dieser Zeit haben wir keinen einzigen Fall gehabt, in dem eine kriminelle oder extremistische Organisation die erlangten Informationen missbraucht oder in der Öffentlichkeit falsch wiedergegeben hätte.

Wir haben mit den Informationsfreiheitsgesetzen zu Beginn, also nach deren Inkrafttreten, anfängliche Unsicherheiten aufgrund von Informationsanträgen einer Sekte gehabt. Allerdings haben sich diese Probleme aufgelöst, weil entweder die Informationen so sensibel waren, dass sie unter einen der Verweigerungsgründe fielen und nicht herausgegeben werden mussten oder aber die Informationen unbedenklich waren, sodass sie von der Organisation nicht missbraucht werden konnten.

Vorsitzender: Mir liegen jetzt keine Wortmeldungen mehr vor. Ich darf mich sehr herzlich bei allen bedanken, die uns in über zwei Stunden zur Verfügung standen. Kommen Sie gut nach Hause.

(Beifall)

Damit schließe ich die 70. Sitzung des Innenausschusses und darf darum bitten, dass

wir nach fünf Minuten in die 71. Sitzung eintreten.